



TYCHE

Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik

Herausgegeben von

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer
Peter Siewert und Ekkehard Weber

Band 2, 1987

1987





**Beiträge zur Alten Geschichte,
Papyrologie und Epigraphik**

TYCHE

**Beiträge zur Alten Geschichte
Papyrologie und Epigraphik**

Band 2

1987



Verlag Adolf Holzhausens Nfg., Wien

Herausgegeben von:

Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber

In Zusammenarbeit mit:

Reinhold Bichler, Herbert Graßl, Sigrid Jalkotzy und Ingomar Weiler

Redaktion:

Johann Diethart, Bernhard Palme, Brigitte Rom, Hans Taeuber

Zuschriften und Manuskripte erbeten an:

Redaktion TYCHE, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Beiträge in deutscher, englischer, französischer, italienischer und lateinischer Sprache werden angenommen. Eingesandte Manuskripte können nicht zurückgesendet werden. Bei der Redaktion einlangende wissenschaftliche Werke werden besprochen.

Auslieferung:

Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgassè 19-21, A-1070 Wien

Gedruckt auf holz- und säurefreiem Papier.

Umschlag: IG II² 2127 (Ausschnitt) mit freundlicher Genehmigung des Epigraphischen Museums in Athen, Inv.-Nr. 8490 und P. Vindob. Barbara 8.

© 1987 by Verlag A. Holzhausens Nfg., Wien

Eigentümer und Verleger: Verlag A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Herausgeber: Gerhard Dobesch, Hermann Harrauer, Peter Siewert und Ekkehard Weber, c/o Institut für Alte Geschichte, Universität Wien, Dr.-Karl-Lueger-Ring 1, A-1010 Wien. Hersteller: Druckerei A. Holzhausens Nfg., Kandlgasse 19-21, A-1070 Wien. Verlagsort: Wien. — Herstellungsort: Wien. — Printed in Austria.

ISBN 3-900518-03-3

Alle Rechte vorbehalten.

INHALTSVERZEICHNIS

Guido Bastianini (Milano), La maledizione di Artemisia (UPZ I 1): un πρωτόκολλον.	1
Johannes Diethart (Wien) und Ewald Kislinger (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2).	5
Joachim Ebert (Halle/Saale), Der olympische Diskus des Asklepiades und das Marmor Parium (Tafel 3)	11
Vasilka Gerasimova-Tomova (Sofia), Zur Grenzbestimmung zwischen Mösien und Thrakien in der Umgebung von Nicopolis ad Istrum in der ersten Hälfte des 2. Jh. n. Chr. (Tafel 4—6).	17
Christian Habicht (Princeton), Zu neuen Inschriften aus Thessalien	23
Manfred Hainzmann (Graz), Die sogenannten Neubürger der ersten Generation in Noricum. Der Namenstypus Ti. Iulius Adgelei f. Buccio	29
Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden) und Peter van Minnen (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7).	41
Ewald Kislinger (Wien) und Johannes Diethart (Wien), „Hunnisches“ auf einem Wiener Papyrus (Tafel 1, 2).	5
Dieter Knibbe (Wien), Zeigt das Fragment IvE 13 das steuertechnische Inventar des <i>fiscus Asiaticus</i> ?	75
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), P. Cair. Masp. II 67188 Verso 1—5. The <i>Gnostica</i> of Dioscorus of Aphrodito.	95
Leslie S. B. MacCoull (Washington, D. C.), Money and People in the Late Antique Hermopolite. BM and related texts	99
Olivier Masson (Paris), Noms grecs de femmes formés sur des participes (Type <i>Θάλλουσα</i>)	107
Peter van Minnen (Leiden) und Francisca J. A. Hoogendijk (Leiden), Drei Kaiserbriefe Gordians III. an die Bürger von Antinoopolis. P. Vindob. G 25945 (Tafel 7).	41
Bernhard Palme (Wien), Ein attischer Prospektorenvertrag? IG II ² 411 (Tafel 8)	113
Peter Panitschek (Graz), Die Agrargesetze des Jahres 59 und die Veteranen des Pompeius	141
George M. Parássoglou (Thessaloniki), Three Papyri from Upper Egypt (Tafel 9, 10).	155
Vincent J. Rosivach (Fairfield, USA), Some Fifth and Fourth Century Views on the Purpose of Ostracism	161
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), The Title πατήρ (τῆς) πόλεως and the Papyri	171
Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam) und Klaas A. Worp (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12)	175

Heikki Solin (Helsinki), Neues zu Munizipaldekreten (Tafel 13, 14)	183
Michael P. Speidel (Honolulu), The Rise of the Mercenaries in the Third Century	191
Karl Strobel (Heidelberg), Bemerkungen zur Laufbahn des Ti. Claudius Vitalis	203
Gerd Stumpf (München), Zwei Gerichtsurteile aus Athen. IG II ² 1641B und 1646 a	211
Klaus Tausend (Graz), Die Bedeutung des Importes aus Germanien für den römischen Markt	217
Gerhard Thür (München), Hypotheken-Urkunde eines Seedarlehens für eine Reise nach Muziris und Apographe für die Tetarte in Alexandria (zu P. Vindob. G 40.822) (Tafel 15, 16)	229
Frank Verkinderen (Leuven), The Honorary Decree for Malousios of Gargara and the κοινόν of Athena Ilias	247
Rolf Westman (Åbo), Vorschläge zur Inschrift des Diogenes von Oinoanda . .	271
Klaas A. Worp (Amsterdam) und Pieter J. Sijpesteijn (Amsterdam), Ende einer Bittschrift — Liste ausgehändigter Knidien (Tafel 11, 12)	175
Literaturberichte und Buchbesprechungen	
Peter Siewert: Eine neue Bürgerrechtsverleihung der Triphylier aus Masi bei Olympia (Tafel 17)	275
Gerhard Dobesch: Autori vari, <i>Aspetti dell'opinione pubblica nel mondo antico</i> . A cura di Marta Sordi, Mailand 1978	277
Herbert Grassl: Gerhard Wirth, <i>Studien zur Alexandergeschichte</i> , Darmstadt 1985	278
Herbert Hunger: C. P. Thiede, <i>Il più antico manoscritto dei Vangeli? Il frammento di Marco di Qumran e gli inizi della tradizione scritta del Nuovo Testamento</i> , Roma 1987	278
Ekkehard Weber: Giuseppe Zecchini, <i>Aezio. L'ultima difesa dell'occidente romano</i> , Roma 1983	280
Indices: Johannes Diethart	283
Tafel 1 — 17	

BERNHARD PALME

Ein attischer Prospektorenvertrag?

IG II² 411*

(Tafel 8)

IG II² 411 ist ein seit fast 150 Jahren bekanntes Bruchstück eines Vertrages¹ zwischen dem athenischen Staat und einem Privatmann namens Sokles², der unser Verständnis der attischen Staatswirtschaft um einige interessante Aspekte bereichern könnte, aber wegen der argen Verstümmelung des Textes bisher wenig berücksichtigt wurde.

Durch die Mitarbeit am Projekt zur Sammlung und Kommentierung der attischen Prozeßrechtsinschriften³ hatte ich 1985 und 1986 Gelegenheit, im Epigraphischen Museum in Athen unter anderem diese Inschrift im Original zu studieren. Die Neulesungen sollen hier mitgeteilt und neue Ergänzungs- und Interpretationsvorschläge zur Diskussion gestellt werden.

* Der Freundlichkeit und dem Entgegenkommen von Frau Dr. D. Peppas-Delmouzou, der Direktorin des Epigraphischen Museums Athen, verdanke ich das Photo sowie die Erlaubnis zu dessen Publikation. Frau Dr. Karapas trug mit ihrer allzeitigen Hilfsbereitschaft viel zu einem effizienten Studienaufenthalt im Epigraphischen Museum bei, für dessen Genehmigung ich dem Obmann der Kommission für Antike Rechtsgeschichte (Österr. Akademie der Wissensch.), Herrn Prof. W. Selb, zu großem Dank verpflichtet bin. Für zahlreiche Hinweise und Anregungen gilt mein besonderer Dank den Herren Prof. G. Thür, Prof. P. Siewert und Dir. Dr. H. Harrauer.

In den Anmerkungen werden die Texteditionen (s. u. 5.) und folgende häufig zitierte Werke als Kurzzitat nur mit den Namen des Autors angegeben: O. Schultheiß, *Μισθωσις* (attisch), RE XV 2 (1932) 2099—2105. U. Kahrstedt, *Studien zum öffentlichen Recht Athens I. Staatsgebiet und Staatsangehörigkeit*, Stuttgart 1934, ² 1969. R. J. Hopper, *The Attic Silver Mines in Fourth Century B. C.*, ABSA 48 (1953) 200—254. A. R. W. Harrison, *The Law of Athens I. Family and Property*, Oxford 1968. D. Behrend, *Attische Pachturkunden. Ein Beitrag zur Beschreibung der μισθωσις nach den griechischen Inschriften*, München 1970, (Vestigia 12). J. F. Healy, *Mining and Metallurgy in the Greek and Roman World*, London 1978. S. Lauffer, *Die Bergwerkssklaven von Laureion*, Wiesbaden ² 1979.

Alle Jahreszahlen, wenn nicht anders angegeben, beziehen sich auf die Zeit v. Chr.

¹ Die Urkunde ist zwar der Form nach ein Volksbeschluß, da aber der Gegenstand des Dekretes eine zweiseitige Abmachung ist, darf nach dem allgemeinen Sprachgebrauch von einem ‚Vertrag‘ gesprochen werden, vgl. H. Bengtson, *Die Staatsverträge des Altertums II*, München 1975, S. VI.

² J. Kirchner, *Prosopographia Attica* (= PA), Berlin 1901—1903. Nr. 13062. Da Sokles im erhaltenen Text stets ohne Patronymikon und Demotikon genannt wird, ist eine Identifizierung mit einem der neun anderen Träger dieses Namens, welche die PA für die Mitte und 2. Hälfte des 4. Jh. verzeichnet, genauso unmöglich wie die Gleichsetzung mit dem Freigelassenen dieses Namens in IG II² 1569, 22 (= H. Pope, *Non-Athenians in Attic Inscriptions*, New York 1935, 211). Durch den epigraphischen Befund ist der Versuch von Wilhelm (s. u. 5. 8) 209, den Vatersnamen zu ergänzen, hinfällig. Zur Möglichkeit, daß Sokles nicht Bürger ist, s. u. 10. 3. mit Anm. 119.

³ Dazu H. J. Wolff, *Sammlung griechischer Rechtsinschriften*, ZPE 45 (1982) 123—126.

1. Angaben zum Schriftträger

Von der Stele, die auf der Akropolis gefunden wurde⁴ und die sich heute im Epigraphischen Museum in Athen befindet, sind zwei aneinanderg passende Fragmente aus pentelischem⁵ Marmor erhalten. Frg. a (EM 7203), Höhe: 0,46, Breite: 0,22, Dicke: 0,09 m. Frg. b (EM 5427), Höhe: 0,12, Breite: 0,03, Dicke: 0,01 m. Buchstabenhöhe: 0,005 m. Das kleine Frg. b, bei Z. 14—24 an der rechten Bruchkante von Frg. a anpassend, war seit Kirchners Zeit (ca. 1913) verschollen⁶. 1975 wurde es im Epigr. Mus. wiedergefunden und mit Frg. a vereinigt⁷. Der linke Rand der Stele blieb erhalten, die drei anderen Seiten sind abgebrochen.

2. Der Erhaltungszustand des Textes

Der erhaltene Textteil informiert uns über die Vorgangsweise zum Erzielen von Einnahmen durch die Polis und Sokles sowie über die Sanktionen bei Aufhebung des Beschlusses bzw. Beeinträchtigung des Sokles. Verloren ist der Beginn des Textes, der über den Gegenstand des Vertrages und die Modalitäten seiner Durchführung Aufschluß gegeben hätte, ferner der Schluß des Dekretes mit (weiteren) Strafklauseln und den Publikationsbestimmungen. Nach der Stoichedonzahl (s. u. 4.) läßt sich rechts der Textverlust auf etwa das Drittel einer Zeile berechnen; wieviel oben und unten fehlt, bleibt ungewiß (s. u. 8.2.). Aus diesem Verlust resultieren die inhaltlich weit auseinanderg gehenden Interpretationen über Art und Gegenstand des Vertrages, die im folgenden zur Diskussion stehen.

3. Datierung

Mit dem Präskript des Dekretes ging auch das Datum verloren, doch wurde von allen Editoren (s. u. 5.) übereinstimmend eine Datierung in die Jahre um 338—325 vorgeschlagen. Sie beruht zwar ausschließlich auf der Schrift, doch haben die kleinen, aber sorgfältigen und regelmäßigen Buchstaben so große Ähnlichkeit mit Inschriften der lykurgischen Periode, daß eine Zuordnung in diesen Zeitabschnitt als gesichert angesehen wird.

4. Die Stoichedonzahl

Wegen des Auftretens feststehender Formeln — noch dazu in wörtlicher Wiederholung — darf sie mit 31 Buchstaben als sicher gelten⁸: Z. 26/27: μήτε εἰπεῖν μήτε ἐπιψη]φίσαι ὡς δεῖ ἀφ[ε]λέσθαι und nochmals in Z. 30/31: ἐ]ὰν δέ τις εἴπη[ι ἦ

⁴ Im Zuge archäologischer Grabungen östlich der Propyläen. Über das Funddatum divergieren die Nachrichten: Pittakis gibt in AE 1839, (s. u. 5. 1.) den September 1839 an, in AE 1853, (s. u. 5. 2) jedoch den 20. November 1838.

⁵ Pittakis, AE 1839 gibt irrtümlich hymettischen Marmor an.

⁶ IG II² 411, Kommentar: „V. 10—22 quae lineis subscriptis significavimus non iam sunt in lapide“.

⁷ Berichtet von D. Peppas-Delmouzou, AD 30 (1975[1983]) B' Chron. 7. Eine ebenda angekündigte Studie von M. H. Jameson zu diesem Fragment ist bisher nicht erschienen.

⁸ Behrend, 72 hat seine Bedenken gegen den Stoichos mit 31 Buchstaben selbst relativiert, da er zugibt, daß die verfahrensrechtlichen Vorschriften „einigermaßen zuverlässig rekonstruiert sein mögen“.

ἐπιψηφίσει ὡς δεῖ ἀφε|λ]έσθαι ...⁹. Eindeutig ist auch in Z. 11/12 [τὸ μὲν ἔ]τερον ἔτος — τ[ὸ δὲ ἕτερον ἔτος]¹⁰. Die nach der hier vorgeschlagenen Ergänzung noch verbleibenden¹¹ zwei Schwankungen der Stoichedonzahl in Z. 7 und 24 (je ein Buchstabe zu viel) sind leicht erklärlich, da beide Male der letzte Buchstabe ein Iota ist¹².

5. Die Editionen

Nicht nur aus wissenschaftsgeschichtlichem Interesse sollen alle früheren Editionen, auch die vor IG II², berücksichtigt werden (im folgenden abgekürzt zitiert); an einigen Stellen sind die Umzeichnungen, die auch heute verschwundene Buchstabenreste wiedergeben, durchaus von Nutzen.

- 5.1. K. S. Pittakis, AE 1839, 176, Nr. 157. Die editio princeps der Stele ist eine in vielen Punkten mangelhafte¹³ Transkription, die weniger Buchstaben wiedergibt als die Zeichnung (Taf. 157). Klassifizierung der Urkunde als Pachtinschrift.
- 5.2. K. S. Pittakis, AE 1853, 827—829, Nr. 1350. Offenbar veröffentlichte Pittakis sie ein zweites Mal, ohne dies zu bemerken (kein Hinweis auf die ed. pr.). Zwischen seinen beiden Lesungen bestehen erhebliche Differenzen¹⁴. Kurzer Kommentar über den Namen Sokles und Verweis auf die Pachturkunde aus Aixone (IG II² 2492).
- 5.3. A. R. Rangabé, *Antiquités Helléniques* II, Athen 1855, 172—174, Nr. 475: Eine von Pittakis unabhängige Majuskeltranskription (kein Verweis) mit Umschrift, Ergänzungsvorschlägen und Übersetzung. Er deutet den Text als Bodenpachturkunde.
- 5.4. Keine reguläre Edition, aber für die Texterstellung wichtig, ist eine von A. v. Velsen um die Mitte des 19. Jh. angefertigte Abschrift des Steines, die besonders von Kirchner verwertet wurde und mir nur durch seinen kritischen Apparat zugänglich war. Die Prüfung des Originals wies diese als die zuverlässigste der alten Abschriften aus.
- 5.5. U. Koehler, IG II 203 (1877). Auf der Basis einer eigenen und Velsens Abschrift bot Koehler eine auch in den Z. 1—6 fast komplette Transkription und zum Teil noch heute gültige Ergänzungsvorschläge. Er berechnete als erster die Buchstabenzahl pro Zeile mit 31 Positionen und betrachtete, unter Verweis auf den Chairephanes-Vertrag (s. u. 9.2.), die Inschrift als Urkunde einer Verpachtung öffentlichen Grundes, der eine Leistung des Sokles vorangehe.
- 5.6. E. S. Roberts, E. A. Gardner, *An Introduction to Greek Epigraphy* II, Cambridge 1905, 123—124, Nr. 46 folgen in Text und Ergänzungen zumeist Koehler, nehmen jedoch an, daß links nicht der originale Rand erhalten sei und ergänzen dort jeweils 2—3 Buchstaben, die an das Ende der vorangehenden Zeile gehörten¹⁵. In der inhaltlichen Interpretation wird Koehler referiert.

⁹ Wörtliche Parallelen (aber mit anderen Sanktionen) z. B. in IG II² 2492, 29 (345/44): ἐὰν δὲ τις εἴπει ἢ ἐπιψηφίσει παρὰ τὰσδε τὰς συνθήκας und IG II² 1361, 13 (nach 350): [ἐ]ὰν δ[έ] τις [ε]π[ι]φ[ι]η ἢ ἐπιψηφίσει παρὰ τόνδε τὸν νόμον.

¹⁰ Die Ergänzung ist sicher, s. u. 7. zu Z. 12 und 9. 1. 1.

¹¹ Wilhelms Ergänzung (s. u. 5. 8.) hat mehr Abweichungen von der Stoichedonzahl: Z. 5 hat 4 Buchstaben, Z. 9 und 15 haben je einen Buchstaben zu viel; Z. 21 hat um eine Position zu wenig.

¹² Beide Male endet außerdem das Wort mit der Zeile. Dazu Wilhelm, (s. u. 5. 8.) 208: „... doch wird Iota nicht selten zwischen andere Buchstaben gestellt“ und zu Z. 7: „... die Absicht, mit dem Artikel τῶι die Zeile zu schließen, (kann) den Verstoß gegen die strenge στοιχηδόν-Ordnung verschuldet haben“. Trotz der exakten Ausführung der Inschriften aus der lykurgischen Zeit gibt es zahlreiche Beispiele, wo ein Iota zusammen mit einem anderen Buchstaben auf eine einzige Position gesetzt wird: z. B. IG II² 334, 9 (HI wie hier in Z. 24); IG II² 338, 1; IG II² 356, 35; IG II² 389, 3; ein Beispiel für größere Abweichungen vom Stoichedon ist weiters IG II² 368. Vgl. R. R. Austin, *The Stoichedon Style in Greek Inscriptions*, Oxford 1938, 38f. und 43—49.

¹³ Z. 1—6 wurden nicht gelesen, zahlreiche Fehler in der Transkription, kaum Ergänzungen.

¹⁴ Über beide Editionen urteilt Koehler im Kommentar zu IG II 203: „Apographa editoris Graeci neglegentissime sunt facta et nullius fere usus“.

¹⁵ Hier im Kritischen Apparat (s. u. 7) nicht im einzelnen berücksichtigt.

- 5.7. J. Kirchner, IG II² 411. Die Lesungen sind hauptsächlich von Koehler übernommen, der Text wurde aber nach Vorschlägen von A. Wilhelm weitgehend ergänzt. Inhaltliche Deutung der Inschrift wie Koehler.
- 5.8. A. Wilhelm, *Attische Pachturkunden* III, Archiv für Papyrusforschung 11 (1935) 206—215 hat eine noch vollständigere Ergänzung vorgeschlagen, die in Zusammenarbeit mit dem Juristen E. Schönbauer (S. 9.) entstanden ist. Wilhelms Ergänzung blieb, da sie zugleich eine Interpretation als Bergbau-Urkunde präsentierte, nicht unbestritten, besonders von denjenigen Forschern, die eine Deutung als Bodenpachtvertrag vorzogen (s. u. 9.). Leider hat es Wilhelm unterlassen, seine Ergänzungen durch ausreichende Erklärung der Begriffe zu rechtfertigen. Weder Wilhelm, der auch die Notizen Velsens berücksichtigte¹⁶, noch seine Kritiker hatten die Möglichkeit, die Lesungen am Original zu überprüfen.
- 5.9. E. Schönbauer, *Vom Bodenrecht zum Bergrecht*, ZSS Rom. 55 (1935) 185—190 unterstützt Wilhelms Ergänzungen und Interpretation¹⁷. Durch die Ergänzung von ἀργυρίτις (Z. 9) will Schönbauer die Silbererzgewinnung als Gegenstand des Vertrages erweisen.

6. Text und Übersetzung

1	ΙΣΕΝ γένηται .[17]	
2	Ν εἰσηγεῖται Σωκλ[16]	
3	\\ΘΗ ποιήσεσθα[ι] ΤΙ.[16]	
4	Ν καθότι ἂν τῶι δῆμ[ωι δοκῆι	9]	
5	ΑΘΑΙ δεδόχθαι Δ[15	εἶ-]	
6	[ν]αι μὲν Σωκλ[έ]α [κ]ύρ[ιον πάντων τῶν ἐδαφ-]			
7	[ῶ]ν ὄθεν φησὶν τῆμ πρόσ[οδον ἔσεσθαι τῶι			32
8	δῆμωι. ἐπειδὴν δὲ εἰσ[11	φαν-]	
9	εράν καταστήσει τῆμ πρόσοδον, εἶναι τ-]			
10	ἦν κάρπωσιν Σωκλεῖ κ[αὶ τῆι πόλει πέντ-]			
11	ε καὶ εἴκοσι ἔτη καρπ[οῦσθαι δὲ τὸ μὲν ἔ-]			
12	τερον ἔτος τῆμ πόλις, τ[ὸ δὲ ἕτερον ἔτος]			
13	Σωκλέα ἐναλλάξ, ἕως [ἄ]ν [ἐξίτη ἀμφοτέρο-]			
14	ις τὰ πέ[ν]τε καὶ εἴκο[σι] ἔ[τη], ἐν δὲ τῶι πρώ-]			
15	[τ]ωι ἢ πόλις. κομίζεσθαι [δὲ τὴν καρπεία-]			
16	[ν] τοῖς αὐτῶν τέλεσιν ἐκ[άτερον· εἶναι δ-]			
17	ὲ τὴν συλλογὴν Σωκ[λ]εῖ [καὶ τῆι πόλει πα-]			
18	νταχόθεν ὀπόθεν ἄ[ν] καρ[πεῖαι ὄσιν. ἐπα-]			
19	γύτω δὲ Σωκλῆς τὴν συλλ[ογὴν τῆς καρπε-]			
20	ίας ἐπὶ τοῦ ἄρχοντος τοῦ ἄει ὄντος· ὁ αὐ-]			
21	τὸς δὲ τρόπος ἔστω τ[ῆ]ς συλλογῆς περὶ τ-]			
22	ῆς πράσεως καὶ τῆς τ[ι]μῆ[σεως καὶ τῆς πρ-]			
23	άξεως τῶν χρημάτων Σωκλ[εῖ καθάπερ ἂν]			
24	τῆι πόλει γίγν[η]ται. ἐπει[δὴν δ' ἀναλάβηι]			32
25	Σωκλῆς τὴν ἐργασίαν, [μηκέτι Ἀθηναίων]			
26	ἐξέστω μηδεν[ι μ]ῆτε εἰ[πεῖν μ]ῆτε ἐπιψη-]			
27	φίσαι ὡς δεῖ ἀφ[ε]λέσθαι Σωκλεῖ τὴν ἐργ-]			
28	ασίαν ἢ διακωλύσαι ἐρ[γαζόμενον, πρὶν]			

¹⁶ Allerdings nur, „wenn sie der Zusammenhang als richtig gelesen erweist“ (206).

¹⁷ Streng genommen liegt hier ein Kommentar vor. Weil sich dieser Artikel aber von den anderen Kommentaren durch die Wiedergabe des gesamten Textes unterscheidet und in erster Linie die Ergänzungen diskutiert, darf er zu den Editionen gestellt werden.

29	καρπώσεται τὸν γ[εγραμμένον χρόνον. ἐ-]		
30	ἀν δέ τις εἴπηι [ἢ ἐπιψηφίσει ὡς δεῖ ἄφε-]		
31	[λ]έσθαι, ὀφειλέ[τ]ω [χιλίας δραχμὰς ἱερά-]		
32	[ς] τῆι Ἀθηνᾶι κα[ι] . Δ[15	Σ-]
33	[ωκ]λεῖ τῆς βλάβη[ς]· τῆ[ν δὲ δίκην δικάζουσ-]		
34	[θα]ι ἐν ταῖς ἐμπο[ρ]ικαῖς. ἐὰν δέ τις ἢ αὐτ-]		
35	[ὸς] κλέπτων ἢ ὑπο[πέ]μπων κλέπτας ἢ τι κα-]		
36	[κοτ]εχνῶν ἀλίσκε[ηται ἢ διακωλύη Σωκλ-]		
37	[έα ἐ]ργαζόμενο[ν	19]
38	[...] καὶ Σωκλέα [19]
39	[...] Σωκλεῖ πα[20]
40	[...]. ἢ πόλι[ς	21]

(Z. 1) „... soll werden ... soll Sokles vorschlagen (?) ... zu machen ... inwieweit es das Volk beschließt ... (Z. 5) zu beschließen ... Sokles soll Befugnisse haben über alle Grundstücke, von denen er behauptet, daß das Volk hieraus Einkünfte haben werde. Wenn er aber ... die Einkünfte sichtbar macht, soll die Nutzung Sokles (Z. 10) und dem Staat für fünfundzwanzig Jahre zufallen. Den Nutzen sollen abwechselnd das eine Jahr der Staat, das andere Jahr Sokles ziehen, bis für beide die fünfundzwanzig Jahre abgelaufen sind; im ersten Jahr soll der Staat (den Nutzen ziehen). (Z. 15) Die Einnahmen sollen sich beide auf eigene Kosten erwerben. Das Zusammentragen der Einnahmen von überall dort, wo diese anfallen, soll Sokles und dem Staat zustehen. Sokles aber soll das Zusammentragen der Einnahmen (Z. 20) im Jahr des jeweils amtierenden Archon zu Ende bringen; für Sokles soll dieselbe Vorgangsweise beim Zusammentragen (der Einnahmen) bezüglich der Verpachtung, der Schätzung und der Vermögensvollstreckung gelten, so als ob dies dem Staat zustünde. (Z. 25) Sobald aber Sokles die Unternehmung aufgenommen hat, soll es keinem Athener mehr gestattet sein, weder einen Antrag zu stellen, noch darüber abstimmen zu lassen, daß es nötig sei, Sokles die Unternehmung zu entziehen oder beim Arbeiten zu hindern, bis er die vorgeschriebene Zeit lang den Nutzen gezogen hat. (Z. 30) Wenn aber jemand einen Antrag stellen oder zur Abstimmung bringen lassen sollte, daß es nötig sei, (ihm die Unternehmung) zu entziehen, soll er tausend Drachmen, die der Athena zufallen, schulden und Sokles für den Schaden (Buße zahlen?). Die Klage soll er (=Sokles) als Handelsklage erheben. Wenn aber jemand überführt wird, entweder selbst gestohlen oder Diebe angestiftet oder Machenschaften (Z. 35) betrieben zu haben, oder wenn einer Sokles beim Arbeiten hindern sollte, ... und Sokles ... dem Sokles ... (Z. 40) der Staat ...“

7. Kritischer Apparat und epigraphischer Kommentar

Die hier vorgelegten Neulesungen sind das Ergebnis wiederholter Leseversuche am Original sowie nach dem Photo. Besonders am Beginn des Textes sind die Beschädigungen so erheblich, daß ohne die älteren Transkriptionen eine Lesung wohl kaum geglückt wäre. Vor Z. 1 gibt es an der oberen Bruchkante zwar Spuren der Beschriftung, aber keinen sicher auszumachenden Rest eines Buchstaben. Die Textänderungen lassen es sinnvoll erscheinen, den epigraphischen Befund hier erstmals in extenso zu diskutieren.

Ergänzungen, wenn nicht anders angegeben, nach Wilhelm.

1. ΞΙΟΝ ΠΑΙ Pitt. (1853): Ξ Ν ΠΑΙ Rang.: Ξ Ν Koehl., Kirch.: Ξ Ν Rob.: Ξ Ε Ν Wilh. Iota ist sicher, da keine Spur einer Querhaste oder Gabelung sichtbar ist. Von Sigma ist der untere Winkel erhalten, der zur Identifizierung reicht. Die Endung eines Infinitivs oder ἐ[ὶ]ν?
ΓΕΙΣΤΑΙ Vels.: ΓΕ ΤΑΙ Koehl., Rob. ΓΕΝΗΤΑΙ ist Velsens ΓΕΙΣΤΑΙ vorzuziehen; Ny ist auch auf dem Photo deutlich, von Eta wirkt die senkrechte Haste etwas schräg.
2. εἰσιΠι Pitt. (1853): ΕΙΣΙΓΙ Rang.: ΝΕΙΣΗΓΕΚΤΑΙ Vels.: εἰσηγεῖται Koehl., Kirch., Wilh. Velsens Ny am Zeilenanfang ist korrekt. Bemerkenswert ist (falls nicht die Schreibung EI für H vorliegt) die Indikativform, die sonst nur noch in Z. 7 φησὶν aufscheint. Sie deutet darauf hin, daß εἰσηγεῖται das Verb eines Nebensatzes ist.
ΣΟΣ[Vels., Wilh.: Σ[Koehl., Rob., Kirch. Hier steht Σ κ/[: Sigma und Kappa sind auch auf dem Photo eindeutig, von Omega sind die zwei vertieften Endpunkte der Abstriche des Bogens erkennbar. Der Schrägstrich bildet die linke Hälfte des Lambda.
3. ...ΟΣ πρι[αται Pitt. (1853): Ο Π Ι Rang.: Ο Vels.: Ο Koehl., Kirch., Wilh. Zu Beginn eine schräge Haste, wohl Λ oder Α, weniger wahrscheinlich Δ. Dann folgen Omikron (oder Theta ?) und Eta, was Velsens als Iota ansah. Sowohl am Stein als auch auf dem Photo kann H nachvollzogen werden, nur die Querhaste ist rechts nicht ganz vollständig.
ποιήσεσθαι Τ[Vels.: ποιήσεσθαι[ι] Τ[Koehl., Rob., Kirch.: ποιήσεσθαι τῆν κατασκευὴν ἅπασαν] Wilh. Omikron, das zweite Sigma und Iota sind, weil sie über einer Steinader liegen, zwar schwer lesbar, aber vorhanden.
4. καθ[άπερ Pitt. (1853): καθ[Rang., Koehl., Kirch.: Ν]καθ' Wilh. Am Zeilenanfang wieder der Rest eines Ny, ähnlich wie in Z. 2. [ὅτι Vels., Rob., Koehl., Kirch., Wilh.
ἄν τὸ ΔΔ[Vels.: ἄν.Σ.ΔΗ[Koehl., Rob.: τῶι δῆ[μοι Kirch., Wilh. Auch von My kann am Original noch der schräge Aufstrich (in einem anderen Neigungswinkel als bei Alpha, Delta, Lambda) festgestellt werden.
- 4—5 τύχη ἀγα]θη[Koehl., Kirch.: τύχη | ἀγα]θη[ι Rob. τύχηι τῆι ἀγα]θη[ῆι] Wilh.
5. Θ[Rang.: ΑΘ Ι Vels. Wie sich am Original zeigte, ist die Schräge, die Velsens für den Rest des ersten Buchstaben hielt, eine Verletzung des Steines. Obwohl die untere Buchstabenhälfte fehlt, ist das erste Alpha zweifelsfrei. Nach Theta erkenne ich (auch auf dem Photo) wieder Alpha, dessen rechter Schrägstrich durch Auswaschung merklich verdickt worden ist. Lambda und Delta dürfen ausgeschlossen werden, da in den Schrägstrich rechts eine waagrechte Haste mündet. Das auch von Velsens notierte nachfolgende Iota dürfte ebenfalls sicher sein, vgl. die Mittelposition der Senkrechten im Vergleich zum darüberstehenden Epsilon. Von einem waagrechten Strich existiert keine Spur. Die Ergänzung ἀγαθηῖ fällt damit (s. u. 8.2).
[τῶι δῆ[μοι Pitt. (1853), Koehl., Kirch.: [τῆι βουλήι καὶ τῶι δῆ[μοι Wilh. Am Ende der Zeile erkennt man auch auf dem Photo deutlich Λ, also Delta. Der nächste Buchstabe ist gänzlich zerstört. Wegen Delta ist ein Artikel τῶι oder τῆι auszuschließen. Zur Ergänzung s. u. 8.2.
6. παμένης ΕΚΑΜ[Pitt. (1853): ..Π..... Rang.: ΑΙ μὲν Vels.: ...μὲν Koehl., Kirch.: εἴ[ναι μὲν Wilh. Velsens Abschrift konnte verifiziert werden. Alpha ist schwach, aber fast vollständig da; die Beschädigung des Mittelteils des Buchstaben ist geeignet, ein Omega vorzutauschen, doch wäre die Rundung viel zu flach. Iota ist durch Auswaschung stark vertieft und ähnelt wegen einer Verletzung einem Pi, das aber zu weit rechts stünde.
ΚΑΜ[Rang.: Σοκλέα ΟΥ Vels.: Σοκλ[έ]α ΤΥ[Koehl., Rob.: Σοκλ[έ]α .Υ[Kirch.: Σοκλ[έ]α [κ]ύ[ριον Wilh. Von Kappa vermeine ich die senkrechte Haste, die Koehler als Tau las, zu erkennen, doch könnte das viel eher auch eine Rille im Stein vortäuschen. Velsens Omikron an dieser Stelle ist für mich nicht nachvollziehbar. Der Unterschied ΟΥ — ΤΥ zeigt den Grad der Unsicherheit beider Lesevarianten. Von Rho sehe ich dicht an der Bruchkante das untere Ende der Senkrechten und den Unterteil der Rundung. Zur Ergänzung s. u. 8.3.
- 7 ΝΟΘΕΝ Pitt. (1839), (1853): ΦΟΘΕΝΦΗΡΑ Rang.: ..ῥθεν Vels.: Ν ῥθεν Koehl., Rob., Kirch. Zur Ergänzung s. u. 9. 4. 1.
ΤΙΜΙ[Pitt. (1839), Rang.: τιμήσαι Pitt. (1853): τῆμ Π[Koehl., Kirch.: τῆμ π[ρόσοδον Wilh. Von Pi sah auch Koehler den rechten Winkel der linken Buchstabenhälfte; zumindest die linke senkrechte Haste scheint mir vollständig, die rechte ist durch eine Beschädigung undeutlich. Von Rho fehlt oben der Abschluß der Rundung; trotz der Risse im Stein sind das kleine Omikron und von Sigma der mittlere Winkel und die oberste Haste sichtbar: ζ.
- 8 τῷ δῆ[μοι Pitt. (1839): δῆ[μοι Pitt. (1853): ΗΝΩΙ Rang.

- EN[Pitt. (1839): E[Pitt. (1853): EΠ[Rang.: ε[ι]ς Koehl., Rob., Kirch.: ε[ι]ς [βάθος ὀρύξας Wilh. Iota und auch das weniger deutliche Sigma sind erkennbar. Zur Ergänzung s. u. 9.3.3.
- 9 ἐτέ]ραν Pitt. (1839), Rang.: ἐ]τέραν Pitt. (1853)
τήν Pitt. (1839): ἐν τῇ Pitt. (1853): τῇ[ν ἀργυρίτιν Wilh. Zur Ergänzung s. u. 9.3.2.
- 10 τῇ]ν Pitt. (1839), Rob.: τῇ]ν Pitt. (1853), Koehl., Kirch., Wilh.: .N Rang. Am Beginn der Zeile erscheint mir Eta trotz starker Versinterung eindeutig.
- Σωκλεῖν[Pitt. (1839): Σωκλεῖ N[Pitt. (1853), Rang.: Σωκλεῖ Σ[Vels., Koehl., Rob. Auch Kirchner hat κ[αί], obwohl er Kappa auf dem Stein nicht mehr erkennen konnte (der Buchstabe ist unterstrichen). Die Verwechslung von K und Σ (Vels.) ist leicht verständlich; von der senkrechten Haste sind wegen starker Beschädigung nur Spuren zu erkennen.
- 11 πέντε] καὶ Pitt. (1839), Rang.: καὶ Pitt. (1853): Σ καὶ Vels.
καρ[πώσηται] Pitt. (1839): καρ[πασάμενος καὶ Pitt. (1853), Rang. Von Pi vermeine ich die linke senkrechte und die kürzere rechte Haste auszumachen:Γ¹.
- 12 ἔ]τερον Pitt. (1839): ἔ]τερον Pitt. (1853): θά]τερον Rang.
πόλιν[Pitt. (1839), (1853): ΠΟΛΙ[Rang.: πόλιν Τ] Vels. Ny und Tau sind durch neuere Absplitterungen von Frg. b heute verschwunden (im Text unterstrichen), aber durch Velsens Abschrift verbürgt. Zur Ergänzung s. u. 9.1.1.
- 13 [ἄ]ν Pitt. (1839), Rang., Vels., Koehl., Rob.: [ἄ]ν [ἀφίκτηται Pitt. (1853). Ny ist heute verloren, scheint aber in den alten Abschriften auf (im Text unterstrichen).
- 14] Σ Pitt. (1839): ε]ς Pitt. (1853): ε]ις Rang., Koehl., Rob.
πέ]ντε] Pitt. (1839), (1853).
εἴκο]σι ἔτη παρέ]λη Pitt. (1839): εἴκοσι ἔτη Pitt. (1853): εἴκο]σι ἔτη Vels., Koehl., Rob., Kirch., Wilh. Ein zum Epsilon von ἔτη gehörender rechter Winkel (⊥) steht am rechten oberen Rand von Frg. b.
- 15 δῆ]μῳ Pitt. (1839): τού]τῳ Pitt. (1853): ἀ]τ]ῷ Koehl., Rob.
πόλ]ις Koehl., Rob., Kirch. Wilh. Die Haste des Iota ist nur in unteren Ansatz zu sehen.
κομίζε]σθαι Pitt. (1839): νομίζε]σθαι Pitt. (1853): κομίζε]σθω Rang.: κομίζε]σθαι Vels., Koehl., Rob.: κομίζε]σθαι δὲ .. 10 .. Kirch.: κομίζε]σθαι δὲ τοὺς καρποῦ]ς Wilh. Der Unterteil des zweiten Iota ist an der rechten Bruchkante von Frg. b zu erkennen. Zur Ergänzung s. u. 8. 4.
- 16 τοῖ]ς Pitt. (1839): τοῖ]ς Pitt. (1853), Koehl., Rob., Kirch.
τελέ]σαι ἐ]ν Pitt. (1839): τελε]σ[άμ]ε]νοι Pitt. (1853): τελε]σ]αι[Rang.: τέλε]σι E[Vels., Koehl., Rob.: τέλε]σι[v]. ἐ]κ]άτερον Kirch.: ἐ]κ]άτερος Wilh. Das Ny liegt auf dem Bruch der beiden Fragmente, am kleineren ist die rechte Hälfte des Buchstaben noch deutlich sichtbar (Photo).
- 17 ε]ς τῇ]ν Pitt. (1839): ε]ς τῇ]ν Pitt. (1853): = τῇ]ν Rang., Vels.: τῇ]ν Koehl., Rob. Der erste Buchstabe (E) darf als sicher gelten; die von Rangabé und Velsen verzeichneten Querstriche wurden am Original bestätigt.
Σωκ[λέ]α] Pitt. (1839).
- 18 πα]νταχόθεν Pitt. (1839), Rob.
A.. A[Pitt. (1839): ἄ]ν KEI[Pitt. (1853): ἄ]ν KE[Rang.: ἄ]ν Vels.: ἄ]ν Koehl., Rob.: ἄ]ν δεῖ]ξις Σωκλῆ]ς Kirch., Wilh. Die von Kirchner und Wilhelm vertretene Lesung basiert auf der Abschrift Velsens und ist durch die Wiederauffindung des Frg. b widerlegt. Von Kappa sind deutlich die Enden der beiden schrägen Hasten zu sehen (<), Alpha steht am Original wie auf dem Photo außer Zweifel; danach folgt eine senkrechte, links stehende Haste, an der man vielleicht auch noch zwei waagrechte Ansätze rechts oben und in der Mitte erkennen kann (†). Also sehr wahrscheinlich Rho. Zur Ergänzung s. u. 8.4.
- 19 Ν. τῷ] Pitt. (1839): ..ΤΩ Vels.: ἄ]νύτω Pitt. (1853), Rang., (?) Koehl., Rob. Der erste Buchstabe ist größtenteils abgerieben. Sichtbar sind zwei (relativ weit links stehende) senkrechte Hasten, von denen die linke oben den Ansatz eines Winkels zeigt: also sehr wahrscheinlich Ny, was auch Pittakis bestätigt.
Σωκλῆ Σ]Η[Pitt. (1839).
- 19—20 [τῆ]ς ἐργασ]ίας Koehl., Rob., Kirch.
- 20 ΤΑΣ Pitt. (1839), (1853), Rang.: .ΑΣ Vels. Ich sehe an dem Original als ersten Buchstaben eindeutig Iota; von einer Querhaste gibt es keine Spur. Zur Ergänzung s. u. 8.4.
λίγοντος ἔ]το]ς Pitt. (1853): ἔ]το]ς Rang.
- 21 τοὺ]ς δὲ τρόπους Pitt. (1839) ἔ]στω το[ῖ]ς Pitt. (1853), Rang. Zur Ergänzung s. u. 9.5.2.
- 22 ἐπ]ι τῆ]ς Pitt. (1839) τῆ]ς ΤΕ[Pitt. (1839): τῆ]ς τ[οῦ] μ[ισθοῦ] καὶ τῆ]ς Pitt. (1853), Rang.: τ[ι]μῆ]ς καὶ τῆ]ς Koehl., Rob.

- 22—23 εἰσπρ]άξεως Pitt. (1839): ΑΣΕΩΣ Vels.: εἰσπρ]άξεως Pitt. (1853), Koehl., Rob. Ξ ist dem Σ Velsens vorzuziehen, da zwei Striche sicher waagrecht, nicht im Winkel zueinander geneigt sind.
- 23 τῶν χρημ[άτων ... μηδέν] Pitt. (1839): χρημάτω[ν καί] Pitt. (1853), Rang.: χρημάτω ... [Vels.: χρημάτω[ν ἐν ᾧ ἂν ἡ κάρπωσις] Koehl., Rob.: χρημάτω[ν ὀπίταν ἢ κάρπωσις] Kirch., Wilh. Am Zeilenende hat die Entfernung einer Verunreinigung (Teer) einige Buchstaben mehr freigegeben. Man liest nun zweifelsfrei χρημάτων Σοκλ]εῖ. Von Sigma ist der untere Winkel recht deutlich, der auch nach der Reinigung mit Teer ausgefüllt blieb und sich so als schwarze Kontur gegen die saubere Steinoberfläche abhebt. Von Omega genügt die rechte Hälfte des Kreises mit dem Abstrich zur einwandfreien Identifizierung. Frei von Zweifel ist auch Kappa. Dahinter ist der linke Aufstrich des Lambda auch auf dem Photo gut auszunehmen. Zur Ergänzung s. u. 8.5.
- 24 γίνν[η]τ[αι] Pitt. (1839): γίνν[ετα]τ[αι] Pitt. (1853): γίννηται Vels.
μηδ]ε[ν] Pitt. (1839): ἐπ]ει[δῆ] Pitt. (1853): E.EI[Rang.: E. [Vels.: ἐ]ται Koehl., Rob.: ἐ]πειδάν Kirch., Wilh. Das Pi liegt auf der Bruchkante zwischen den Fragmenten, doch der rechte Teil des Buchstaben mit dem Winkel und der kürzeren Senkrechten ist einigermaßen deutlich. Das zweite Epsilon (auf Frg. b) wurde, obwohl zweifelsfrei, von keiner Abschrift berücksichtigt. An der rechten Bruchkante ist möglicherweise noch das Iota erkennbar.
- 25 ἐρ[γασίαν] Pitt. (1839): ἐρ[γολαβ]ίαν Pitt. (1853): EPI..LAN Rang.: ἐργ[α]σίαν Vels., Koehl., Rob., Kirch., Wilh. Vom ersten Alpha existiert zumindest der linke Schrägstrich.
- 26 μηδέν [ἄλλω] Pitt. (1839): μηδενι.ΓΕΣ[Pitt. (1853): .ΙΓΕΣ[Rang.: .ΤΕΣ[Vels.: μ]ήτε ε]ἴπειν Koehl., Rob., Kirch., Wilh. Nach dem Epsilon von εἴπειν vermeine ich Iota, obwohl es undeutlich ist, erkennen zu können.
- 27 ΑΦ.ΛΕ] Pitt. (1839): ἀφελέσθ[αι] Pitt. (1853): ἀφελεσθ[Rang.: ἀφ]ελέσθ[αι] Koehl., Rob., Kirch. Wilh. Vom zweiten Alpha ist der Unterteil mit dem Querstrich durch die Ausfüllung mit Teer klar sichtbar.
- 28 π]ασίαν Pitt. (1839).
διακολύσαι] Pitt. (1839), (1853), Rang.: ἐρ[γάζεσθ]αι ἕως ἂν Koehl., Rob., Kirch.
- 29 τὸ] Pitt. (1839): τὸν] Pitt. (1853): τὸν] Rang.: Τ. [Vels.: τὸ]ν ἐψηφισμένον (?) Koehl., Rob.: τὸ]ν γεγραμμένον Kirch., Wilh. Von Ny erkennt man heute zumindest noch das untere Ende der ersten Senkrechten; die von Rangabé und Velsen überlieferte Querhaste des Gamma ist am Original wie auch auf dem Photo eindeutig zu verifizieren.
- 30 ἐ]ν Pitt. (1839): ἂν Pitt. (1853), Rang. ἐ]ν Koehl., Rob., Kirch., Wilh. An der Kante des Ausbruchs liegt der rechte Schrägstrich des Alpha.
εἴπ]η[ι τούτοις ἐναντία] Rang. Vom zweiten Iota blieb der obere Teil erhalten.
[ἢ ἐπιψηφίσηται] Pitt. (1839): [ἢ ἐπιψηφίσηται ἐναντία ὡς δεῖ] Pitt. (1853).
- 31 ἐ]λέσθαι Pitt. (1839).
ὀφεί]λει Pitt. (1839): ὀφειλ[έτω οὗτος δραχμάς] Pitt. (1853): ὀφειλ[έτω] Koehl., Kirch., Wilh.: ὀφειλ[εῖν αὐτὸν χιλίας δραχμάς] Rob. Vor der Beschädigung sieht man die senkrechte Haste mit den Ansätzen der Querstriche, also Epsilon. Nach der Beschädigung erkennt man den für das Omega charakteristischen Winkel zwischen dem Kreis und dem Abstrich. Zur Ergänzung s. u. Anm. 114.
- 32 καὶ [τῶ] Δ]ι[τὶ τῶ] Pitt. (1853): [κ]αί..Δ] Rang.: .Α..Δ] Koehl., Rob., Kirch.: [κ]α[τά]δ]ικὸς τε γενέσθω Wilh. Von Kappa blieb nur die senkrechte Haste erhalten. Vor dem Delta, das sicher ist, sieht man recht deutlich eine Senkrechte, die für ein Iota zu weit rechts steht, aber auch keine Spur eines Querstriches oder Winkels erkennen läßt. Eine Schräge, wie sie Wilhelms Ergänzung, nach der an dieser Stelle Alpha stünde, verlangen würde, ist ausgeschlossen. Zur Ergänzung s. u. 8.6.
- 32—33 τῆ] κατα-] ...βολεῖ] Pitt. (1839): τῆ] πό]λει Pitt. (1853), Koehl., Rob., Kirch, Wilh. sc. ὀπόδικον εἶναι vel ὀπόδικος ἔστω Koehl.: ὀπόδικον εἶναι (?) Rob.
- 34 τ]ίσα]ι Pitt. (1853).
ἐμ]προσθεν Pitt. (1839): ἐμ]προ[Pitt. (1853): ENΠ[Rang.: Τ.ΙΣΕΥΠΟ[Vels.: ἐμ]πορ]ικαῖς δίκαις Koehl., Rob. Vom My ist die rechte Buchstabenhälfte zweifelsfrei lesbar. Allerdings steht der Buchstabe etwas weit links. Der spitze Winkel oben schließt Ypsilon (Vels.) und Ny (Rang.) aus.
- 35 ... κ]λεπτων ΥΠ]ι Pitt. (1839): ἡ] κ]λέπτων ἢ ὑπὸ πο]λεμίων ἀφαιρεθεῖς] Pitt. (1853): ὀπο]κ]λέπτων ἢ ὑπὸ πο]λεμίων (?) Rang.
- 36 τ]εχνῶν ΑΑ.Σ]ι Pitt. (1839): τ]εχνῶν ἀλίσκ]ηται Pitt. (1853): (χειρο)τ]εχνῶν (?) Rang.: ἀλίσκ]ηται Koehl., Kirch., Wilh.: ἀλίσκ]... Rob. Das obere Ende einer senkrechten, rechts stehenden Haste ist der Rest des Kappa.

- 37]εργαζόνο[Pitt. (1839): τοῖς | ἐργαζομένο[ις Pitt. (1853), Rang.: ἐ]ργαζομενο[Koehl., Rob.: ἐ]ργαζομενο[ν [ἰσόδικος ἔσται τῆι πόλει] Kirch.
- 38 Σ]οκλεῖ Pitt. (1839): Σ]οκλεῖ[Pitt. (1853): Σ]οκλ[εῖ Rang.: ΣΩΚΛΕ^ Vels.: Σοκλε[Koehl., Rob., Wilh.: Σοκλεῖ τῆς βλάβης Kirch. Der linke Schrägstrich und der (auch von Velsen vermerkte) Winkel des Alpha von Σοκλέα blieb erhalten.
- 39]ΠΑ[Pitt. (1839):]ΠΑ[Pitt. (1853), Rang.: ^ΩΚΛΕ.ΠΑ[Vels. Das Iota von Σοκλεῖ ist vorhanden.
- 40]Α[Pitt. (1839), Rang.:]ΑΝ[Pitt. (1853): .ΟΑ[Vels.]πολ[Koehl., Rob., Kirch., Wilh. Zu Beginn ist Eta auch auf dem Photo deutlich. Davor ist keine rechte Haste mehr sichtbar, obwohl am Stein Platz wäre, d. h. Eta könnte nicht Ny sein und davor etwa Eta, wie für τήν. Auch das Iota vor dem Bruch ist deutlich.

8. Auswertung der Neulesungen

8. 1. Wilhelm, 209 hat den Versuch unternommen, die in Z. 1—4 erhaltenen Worte zu einem sinnvollen Satz zu ergänzen: [καὶ νῦν ἀγαθ]ᾶ εἰσηγεῖται Σ]οκλῆς ἐκ τῶν ἰδίων φάμε[ν]ο[ς] ποιήσεσθαι τῆν κατασκευὴν ἅπασα[ν] καθότι ἂν τῶι δῆ[μ]ωι δοκῆι. Er betonte jedoch selbst, daß dieser Versuch „nur mit allem Vorbehalt vorgelegt werden kann“, und stellte demnach diese Ergänzung auch nicht in den Text, weswegen sie keine Aufnahme in den kritischen Apparat fand. Die neu gelesenen Buchstaben könnten mit ἅπασα[ν] in Z. 3/4 in Einklang gebracht werden. In Z. 2 ist Sokles — wie vermutet — jetzt durch die Neulesung bestätigt, doch die übrigen Buchstabenreste in Z. 2 und 3 sind mit dem Ergänzungsvorschlag nicht vereinbar.

Als gesichert darf nur die Formel καθότι ἂν τῶι δῆ[μ]ωι δοκῆι gelten, für die es neben zahlreichen ähnlichen Formulierungen (z. B. IG II² 96, 18/19; IG II² 140, 12) eine wörtliche Parallele in IG II² 112, 12 (362/61) gibt¹⁸.

8. 2. In Z. 4/5 konnte die von Wilhelm vorgeschlagene und wegen δεδόχθαι auf den ersten Blick auch wahrscheinliche Ergänzung zur Beschlußformel nicht verifiziert werden. Die Buchstabenreste zu Beginn von Z. 5 (ΑΘΑΙ) erlauben nicht, ἀ[γ]αθῆι zu lesen, was an dieser Stelle auch kaum dem Formular der Zeit entsprochen hätte¹⁹. Nach δεδόχθαι ist am Stein und auf dem Photo ein Delta deutlich sichtbar. Dies macht Wilhelms Ergänzung zu δεδόχθαι τῆι βουλῆι καὶ τῶι δῆ[μ]ωι, was niemals mit δέ oder einer ähnlichen Partikel aufgefüllt wird²⁰, unmöglich. Ohnehin war die Ergänzung wegen der Überschreitung der Stoichedonzahl um 4 Buchstaben suspekt²¹. Weiters würde sie nicht dem Formular der

¹⁸ Z. 11/12 ... καὶ πρόσοδον ποιήσεσθαι τελομένων [τούτων κα]θότι ἂν τῶι δῆ[μ]ωι δοκῆι stimmt auffallend mit den Buchstabenresten hier in Z. 3/4 überein (falls Z. 3, Beginn, ΑΘΝ zu lesen ist). In Z. 3 würden vor τούτων jedoch drei Spatien frei bleiben, die mit einer Partikel auszufüllen wären, um auf die richtige Stoichedonzahl zu kommen. Natürlich muß dadurch dieser Ergänzungsversuch Hypothese bleiben.

¹⁹ Ἀγαθῆι τύχηι steht fast ausnahmslos (nur in IG II² 338, 7—10 ist eine Begründung für das Probouleuma eingeschoben) unmittelbar hinter dem Namen des Antragstellers: z. B. IG II² 354, 9/10: NN. εἶπεν Ἀγαθῆι τύχηι | [δεδόχθαι τῶι δῆ]μωι; IG II² 244, 2: NN. εἶπεν ἀγαθῆι τύχηι τοῦ [δήμου τοῦ Ἀθηναίων; ebenso u. a. in Hesperia 21 (1952) 355—359, Nr. 5, Z. 5/6; Hesperia 28 (1959) 239—247 + IG II² 334, 4; IG II² 240, 8/9; IG VII 4252, 10/11. Nach diesen Beispielen wäre auch in IG II² 411, 4 der Name des Antragstellers und εἶπεν zu erwarten, wenn hier ἀγαθῆι τύχηι stünde.

²⁰ Zumindest nicht in den attischen Inschriften der lykurgischen Zeit; außerhalb Attikas gibt es Beispiele: IG XII 7, 53 (242 n. Chr., Amorgos), Z. 17: διὸ δεδόχθαι διὰ τοῦδε τοῦ ψηφίσματος ...

²¹ Die Überlänge der Zeile erklärt Wilhelm, 207 durch Auslassung bzw. engere Schreibung (mit Verweis auf IG II² 123, 6). Jedoch erscheint eine Differenz von vier Buchstaben als gravierend, da die Stoichedon-Ordnung sonst weitgehend eingehalten wird.

lykurgischen Periode entsprechen: δεδόχθαι wird nämlich niemals mit βουλή und δήμος, sondern immer nur mit einem der beiden verbunden²². So muß aufgrund des epigraphischen Befundes die Ergänzung zur Beschlußformel unterbleiben²³, obwohl die Verbalform δεδόχθαι schwerlich außerhalb dieser Formel vorstellbar ist²⁴.

Für das Verständnis der Gesamtkonzeption der Inschrift ist die aus dem oben Gesagten resultierende Beobachtung nicht unwichtig, daß die δεδόχθαι — Formel noch vor den Sätzen, zu denen die Verben in Z. 1—3 gehören, zu erwarten ist.

8. 3. Z. 6: Durch die Kontrolle der Lesung am Original wurde Wilhelms (206) Ergänzung als Ermächtigungsbestimmung (s. u. 10. 1.) bestätigt: εἰ[ν]αι μὲν Σοκλ[έ]α [κ]ύρ[ι]ον. Am Zeilenbeginn ist AI, das bisher nur Velsen sah und auf das sich Wilhelms Rekonstruktion stützt, die korrekte Lesung. Auch κύριον scheint mir durch die Lesung des — wenn auch beschädigten — Rho bestätigt zu sein. Der Buchstabe vor dem Ypsilon, für den die alten Abschriften sehr divergierende Lesungen angeben, ist nicht mehr identifizierbar, so daß Rho für die Ergänzung ausschlaggebend ist.

μὲν ist hier die Partikel der Verstärkung, also synonym mit μήν²⁵; ein nachfolgendes δέ ist daher nicht zu erwarten.

8. 4. Z. 18: ὁπόθεν ἄ[ν] καρ[ι]: Das mit KAP- beginnende Wort steht mit συλλογή in Z. 17 in Beziehung²⁶; die συλλογή fällt der Polis und Sokles überall dort zu, wo KAP- zu erwarten sind. In Z. 19/20 endet ein ebenfalls von συλλογή abhängiges Wort auf -ΙΑΣ (im Genetiv). Die Vermutung liegt nahe, daß in beiden Fällen dasselbe Substantiv mit συλλογή verbunden war, so daß sich — mit Rücksicht auf die Zahl der Positionen — die Kombination καρ[ι]...ΙΑ ergibt. So unterstützt die Neulesung KAP- in Z. 18 den von Wilhelm für Z. 19/20 beigebrachten Ergänzungsvorschlag καρπεία, denn nur dieses Substantiv paßt in die oben beschriebene Kombination. Bestätigt wird diese Ergänzung dadurch, daß dieses Wort auch in Z. 15 an Stelle von [τοὺς καρπούς] gesetzt werden kann (gleiche Buchstabenanzahl)²⁷. Das bedeutet eine wesentliche Vereinheitlichung der Termino-

²² Es gibt keinen Beleg für eine Kombination beider Beschlußkörper. Zahlreich sind in der lykurgischen Ära die ohne Probouleuma vom Demos eingeleiteten Dekrete: δεδόχθαι τῷ δήμῳ, vgl. R. A. De Laix, *Probouleusis at Athens. A Study of Political Decision-Making*, Univ. California 1973, 137f. Nur weniger als ein Viertel der Belege sind Gesetzesanträge, die in Form eines Probouleuma in die ἐκκλησία gebracht werden, vgl. die Übersicht über sämtliche Belegstellen bei P. J. Rhodes, *The Athenian Boule*, Oxford² 1985, 246—275.

²³ Eine Abweichung vom Formular ist wegen dessen konsequenter Gleichförmigkeit unwahrscheinlich. Sollte dennoch eine Beschlußformel vorliegen, müßte sie wegen der Verben in Z. 1—3 zu einem zweiten (oder dritten) Beschluß gehört haben.

²⁴ Ich konnte in den lykurgischen Dekreten (gesammelt von C. J. Schwenk, *Athens in the Age of Alexander. The Dated Laws and Decrees of the "Lykourgan Era"*, Chicago 1985) kein Beispiel für das Vorkommen dieses Verbs außerhalb der Formel finden.

²⁵ LSJ⁹ s. v. μέν, A. I.; Vgl. E. Schwyzer, *Griechische Grammatik* II, München 1950, 569; s. auch μέν in IG II² 404, 11.

²⁶ Richtig hat Wilhelm, 208 zu Z. 21 bemerkt, daß hier und auch in Z. 17/18 συλλογή in Zusammenhang mit dem ‚Produkt‘ steht. Zutreffend auch seine Beobachtung (208), daß in Z. 7 und 9 (wo πρόσοδος steht) kaum dieselbe Bezeichnung des Gegenstandes folgen konnte wie in Z. 19, denn dort ist von „Einkünften, Gewinn“ ganz allgemein die Rede.

²⁷ καρπούς ergänzt Wilhelm, 210 „mit Rücksicht auf Z. 9: τὴν κάρπωσιν, Z. 11: καρποῦσθαι, Z. 29: καρπώσεται“. καρπεία wird nicht erwogen. S. u. Anm. 54.

logie, da das — von Wilhelm übrigens unerklärte — Nebeneinander von καρπεία und καρπός in gleicher Verwendung und Bedeutung wegfällt.

Schon Wilhelm hat vermerkt, daß der Wortsinn etwa eine „zusammenfassende Bezeichnung des jährlichen Ertrages“ sein müßte, hat dafür aber keine Belege vorgelegt²⁸. In der Tat findet sich das Wort zwar nicht — soweit ich gesehen habe — in den gleichzeitigen attischen Inschriften, ist aber literarisch, in den Papyri und auch auf Inschriften außerhalb Attikas in der von Wilhelm postulierten Bedeutung belegt. Von den eher spärlichen²⁹ inschriftlichen Belegstellen ist besonders signifikant die Verwendung des Wortes im sog. Testamentum Epictetae aus Thera³⁰, wo Einnahmen aus Grundbesitz (χωρίον) mit καρπεῖαι bezeichnet werden. In gleicher Verwendung begegnet καρπεία auf einer Inschrift aus Thessalonike³¹, wo es die (explizit jährliche) Abrechnung des Reinertrages bedeutet. Aufschlußreich ist auch eine Inschrift aus Andros³², wo unter καρπεία τῶν κρεῶν wohl die Einnahmen aus dem Opferfleisch zu verstehen sind. In Papyri des 3. und 2. Jh. wird mit καρπεία ebenfalls „Ertrag, Einnahmen aus Kapitalien, Ämtern, Liegenschaften“ bezeichnet³³. Sowohl aus den Papyri als auch aus den Inschriften wird deutlich, daß καρπεία nicht „Ernte, Ernteertrag“ heißt³⁴. Von den literarischen Belegen ist vor allem Polybios 31.21,8 zu nennen: Nachdem Gebietsstreitigkeiten zwischen Karthago und Massinissa vom Senat für den letzteren entschieden worden waren, verlor Karthago nicht nur das Land und die Städte, sondern mußte zusätzlich 500 Talente als Entschädigung τῆς καρπείας τῶν χρόνων, ἐξ οὗ συνέβη γενέσθαι τὴν ἀμφοισβήτησιν bezahlen. Es ist evident, daß die Reparationszahlungen nicht nur anhand der verlorenen Ernten berechnet wurden, sondern daß die Berechnungsgrundlage sämtliche Einnahmen waren. In derselben Bedeutung, die wir für καρπεία in der Sokles-Inschrift postuliert haben, verwenden die

²⁸ Wilhelm, 210. Widersprüchlich und unzutreffend seine Deutung 209: hier versteht Wilhelm καρπεία nämlich nicht mehr als finanzielle Einnahmen, sondern materiell als Menge des geschürften Erzes bzw. müßte man es bei landwirtschaftlicher Interpretation als Ernteertrag = Fruchtertrag auffassen, was dem Wortgebrauch keinesfalls zu entnehmen ist (s. u. Anm. 34).

²⁹ Unter Verwendung der (allerdings selektiven) Indices von Sylloge, BE, SEG und, soweit vorhanden, IG konnte ich nur 4 weitere Belege auffinden. Die der Sokles-Inschrift zeitlich am nächsten stehende Vergleichsstelle in einer Urkunde aus Epidauros (3./2. Jh.) ist sprachlich nicht eindeutig: IG IV² 1, 75, 37: περί δὲ τῶν καρπείων καὶ τῶν ἐπινομῶν. Es ist unklar, ob der Gen. Pl. zu καρπεία, -ας oder καρπείων, -ου (Feldfrucht) gehört.

³⁰ IG XII 3, 330, 72 + IG XII Suppl. 3, 85 (= SEG 25, 915; 3./2. Jh.): ἡ καρπεία τῶν προδεδηλωμένων χωρίων. Die καρπεία soll durch eine jährliche Geldzuwendung ersetzt werden, was klarstellt, daß nicht etwa der Ertrag in Früchten gemeint ist, sondern der finanzielle Profit, der aus der Ernte gezogen wird und der pauschal abgeglichen wird. Überdies liegt die Akzentuierung auf jährlichem Ertrag, da er durch eine jährliche Geldzuwendung ersetzt werden soll.

³¹ IG X 2, 259, 7 (= SEG 30, 622; 1. Jh. n. Chr.): ἐφ' ᾧ τὴν καρπήαν ἐχόντων καθ' ἔτος γείνηται und 15: ἐφ' ᾧ τῆς καρπῆας μετέχουσιν. Ein Mysterienverein soll Anteil an der καρπεία eines Weinberges haben. Auch hier darf man voraussetzen, daß καρπεία nicht die Trauben, sondern die durch ihren Verkauf erzielten Einnahmen meint.

³² IG XII 5, 721, 7 (1. Jh.). Vgl. SEG 16, 483.

³³ Die frühen Belege: P. Eleph. 14, 13 (3. Jh.): Sporteln aus einem Amt; P. Tebt. I 5, 66. 68 (mit Komm. zu Z. 41); 6, 23. 24 (2. Jh.) und P. Lond. III 17, S. 46 (2. Jh.): Einkommen aus Großgrundbesitz. Zahlreiche weitere, zeitlich spätere Belege bei Preisigke, *WB* s. v., E. Kießling, *Suppl.* s. v., S. Daris, *Spoglio lessicale* s. v. und Preisigke, *Fachwörterbuch* s. v. Man beachte auch die Verweise auf ἐπικαρπεία.

³⁴ In den attischen Inschriften wird für „Ernteertrag, Ernte“ (der Feldfrüchte) durchwegs καρπός gebraucht, z. B. in IG II² 140, 13; IG II² 682, 36; IG II² 2492, 19. 42; IG II² 2498, 22; IG II² 2956, 4; IG II² 2957, 6/7. Ebenso verhält es sich, nach den Belegen in Preisigke, *WB* s. v., zu urteilen, in den Papyri.

attischen Redner derselben Epoche öfters das Kompositum ἐπικαρπεία³⁵ für „Profit, Einnahmen aus Kapitalien oder Grundstücken“. Auch Inschriften und Papyri belegen diesen mit καρπεία gleichen Wortsinn³⁶.

Resumeé: καρπεία (und ἐπικαρπεία) bezeichnen nach den Parallelstellen die Einnahmen, die ein Grundstück oder Vermögen³⁷ (pro Jahr) abwirft. Einnahme ist dabei nicht materiell als „Ernte, zutage gefördertes Erz“ oder ähnliches zu verstehen, sondern finanztechnisch als Summe, die als Profit (z. B. mittels Verpachtung) erzielt wird. Den finanztechnischen Aspekt unterstreicht auch das zu καρπεία gehörende Verb κομίζεσθαι (Z. 15), das in der medialen Form häufig die Bedeutung „eintreiben, sich erwerben“ (χρήματα, τόκον, τιμήν, μισθόν etc.) hat³⁸.

8. 5. Z. 23: Σωκλ[εῖ: Die Ergänzung im Dativ ergibt sich aus der Parallele zu ἄν] | τῆι πόλει γίγν[η]ται im selben Satz. Als Ausdruck, der den Vergleich mit der Polis herbeiführt, bietet sich nach der Stoichedonzahl am besten καθάπερ ἄν an, das gut die quasi-staatliche Stellung des Sokles während seiner Nutzungsperiode ausdrückt: „so, als ob es der Polis zustünde“³⁹.

8. 6. Auch in Z. 32 konnte die alte Lesung nicht bestätigt werden. Die Ergänzung bleibt weiterhin problematisch, obwohl der Zusammenhang hier eindeutig ist: sinngemäß ist zu erwarten: „und er (sc. der Zuwiderhandelnde) soll für den Schaden aufkommen“⁴⁰.

Wilhelm, 213 zitiert zwar die Stellen aus Demosthenes und Pollux⁴¹, welche die Konsequenzen für eine Behinderung der Nutzungsrechte beschreiben und aus denen hervorgeht, daß der Zuwiderhandelnde dem zur Nutzung Befugten eine Buße zahlen mußte; trotzdem ergänzt er in Z. 33 πόλει. Hier darf man wohl mit Sicherheit annehmen, daß der zu schützende Privatmann genannt ist, also Σ[ωκ]λεῖ, denn die an den Staat fallende Geldstrafe ist unmittelbar zuvor angeführt. Folglich verbindet das in Z. 32 Mitte anzunehmende κα[ῖ] die ‚öffentliche‘ und die ‚private‘ Sanktion gegen Personen, die Sokles das zugestandene Recht auf dem Wege eines Volksbeschlusses entziehen wollen (Z. 29—34). Die Ergänzung [κ]α[τά]δ[ικὸς τε γενέσθω τῆι | πόλει fällt schon wegen der falschen Stoichedonzahl, wenn man Σωκλεῖ (das überdies wohl ohne Artikel gestanden wäre) statt πόλει einsetzt. Die Überprüfung des Originals ließ [κ]α[τά]δ[ικὸς auch aus epigraphischer Sicht unmöglich erscheinen. Trotz der Unsicherheit in der Lesung des Buchstaben vor

³⁵ Besonders Andok. 1 (*Myster.*), 92 Bezeichnung für den Pächtertrag, Demosth. 27 (*Aph.* I), 50. 64 und Isok. 8 (*Frieden*), 125: τὰς ἐπικαρπίας λαμβάνειν, vgl. Platon, *Polit.* 955d. Weitere Belege bei LSJ⁹ s. v. ἐπικαρπεία 3 und 4: „revenue from property, profit“.

³⁶ Attisch z. B. IG I³ 421, 20ff.; IG I³ 428, 5; IG I³ 430, 11; Außerhalb Attikas: z. B. IG IV² 1, 76, 38 (Epidauros, Mitte 2. Jh.), IG IV² 1, 77, 7 (Epidauros, 1. Hälfte 2. Jh.) IG XIV 645, I, 108. 152 (Heraklea), Lex. Gort., IC IV 72, 7, 33. Papyrologische Belege bei Preisigke, *WB* und Daris, *Spoglio lessicale* s. v.

³⁷ In den Inschriften ist fast immer Grundbesitz betroffen, doch gibt es Ausnahmen wie IG XII 5, 721, 7. ἐπικαρπεία bezieht sich dagegen (besonders im Sprachgebrauch der Redner) hauptsächlich auf Kapitalbesitz.

³⁸ Beispielsweise bei Demosth. 30 (*Onetor* I), 9 und Lys. 32 (*Diogeit.*), 8. Eine Übersicht über die inschriftlichen Belege mit Kontext bietet Syll.³ IV (Index) s. v. κομίζω.

³⁹ καθάπερ ist in der Sprache der Dekrete die beliebteste Gleichheitspartikel, vgl. K. Meisterhans, *Grammatik der attischen Inschriften*, Berlin³ 1900, 257, 47) und 51).

⁴⁰ Ähnliche Bestimmungen, aber nie im Wortlaut, der hier passen würde, z. B. in: IG II² 2492, 9; IG II² 2496, 22; IG II² 2497, 14.

⁴¹ Demosth. 37 (*Pantain.*), 35 und Pollux 8, 59.

Delta (Eta oder Iota?) ist soviel klar, daß eine schräge Haste — und somit Alpha — ausgeschlossen werden darf.

Die Unsicherheit des Buchstaben vor Delta macht eine fundierte Ergänzung unmöglich, zumal keine vergleichbare, hier passende Formulierung in den attischen Inschriften gefunden werden konnte. Von der Stoichedonzahl ausgehend können aber einige Ergänzungsvorschläge beigebracht werden, die als Möglichkeiten in Betracht gezogen werden sollen. Hält man beispielsweise den Buchstaben vor Delta für ein Iota, bietet sich ἰδ[ίαι ὑπόδικος ἔστω Σ[ωκ]λεῖ an, um die Privatklage gegenüber der Buße für den Staat herauszustreichen⁴². Liest man an der fraglichen Stelle ein Eta, würde sich eine Ergänzung wie etwa ἠδ[ικηκῶς ἀποτινέτω Σ[ωκ]λεῖ anbieten⁴³. Allerdings sprechen die inschriftlichen Belege eher für eine Konstruktion ἀποτινῶ τινί τινα⁴⁴. Immerhin begegnet ἀποτινῶ häufig mit einer Partizipialkonstruktion⁴⁵. Weniger wahrscheinlich ist, daß eine Formulierung mit ἠ δ[ίκη] ... die Lücke gefüllt hat, denn dann würde ein Subjektswechsel vorliegen. Bis zur Auffindung einer wörtlichen Parallele muß die Ergänzung in Z. 32 offen bleiben.

9. Inhaltliche Interpretation

Die frühen Editionen und die ältere Literatur charakterisieren die vorliegende Inschrift als Pachtvertrag, in dem Sokles als Pächter von Staatsland fungiert. Dabei wird fast einstimmig davon ausgegangen, daß agrarische Nutzung der Zweck der Pacht sei⁴⁶.

Erst Wilhelm hat, unterstützt von Schönbauer, eine neue Interpretation vorgeschlagen, welche Bergbau als das dem Vertrag zugrunde liegende Geschäft erweisen will⁴⁷. Sokles sei ein Bergbauspezialist, dem Athen die Suche und den Abbau von Erzvorkommen auf Staatsland überlasse. Weitgehend wurde zwar Wilhelms Interpretation akzeptiert⁴⁸, z. T. wurde aber auch betont, daß eine agrarische Erklärung des Inhalts ebenso möglich sei. So hat man aufgezeigt, daß sich Wilhelms Erklärungsmodell ausschließlich auf seine Ergänzungen, insbesondere Z. 8/9, stütze⁴⁹.

⁴² Eine ähnliche Formulierung findet sich in IG II² 2492, 29—31: ἐὰν δέ τις εἴπει ἢ ἐπιψηφίσει παρὰ τὰςδε τὰς συνθήκας ... εἶναι ὑπόδικον τοῖς μισθωταῖς τῆς βλάβης. Eine umfangreiche Zusammenstellung der Strafandrohungen gibt W. Larfeld, *Handbuch der griechischen Epigraphik* 2, 2 Leipzig 1902, 693—695.

⁴³ Diesen Ergänzungsvorschlag verdanke ich Prof. G. Thür, der darauf hinweist, daß sinnvollerweise die Strafe an die Polis jeder zahlen mußte, der einen entsprechenden Antrag stellte, die private Buße an Sokles wohl erst fällig war, wenn dieser durch Annahme des Antrags konkret eine Vermögenseinbuße erlitten hatte. Zu ἀδικέω als „Vermögensschaden zufügen“ vgl. beispielsweise Demosth. 37 (*Pantain.*), 16 und passim; speziell im Zusammenhang mit Bergbaudelikten: 37, 39.

⁴⁴ Mit τινί τινα: IG II² 1263, 43—45; IG II² 1273, 21—26; IG II² 1292, 15—17. τῆς βλάβης in Z. 33 würde τινί (τί) τινοσ verlangen.

⁴⁵ Z. B. in IG II² 149, 2; IG II² 278, 8; IG II² 1225, 18/19.

⁴⁶ So alle oben 5. 1.—5. 7. zitierten Editoren vor Wilhelm (außer Velsen). Weiters E. Ziebarth, *Beiträge zur Geschichte des Seeraubs und Seehandels im alten Griechenland*, Hamburg 1929, 121. A. B. Büchschütz, *Besitz und Erwerb im griechischen Altertum*, Halle 1869, 92 mit Anm. 1 (unter der Verpachtung von Ländereien zitiert), W. Larfeld, (s. o. Anm. 42) 1, 1, Leipzig 1898, 102, Nr. 203; Schultheiß, 2105 (spricht von „Zeit der Ernte“). Vorsichtig nur Kahrstedt, 48: „Freilich ist nicht sicher, daß es sich um einen Acker handelt; die ganze Sache ist singular ...“.

⁴⁷ Wilhelm, 208 und Schönbauer, 187f.

⁴⁸ Z. B. Harrison, 315, Appendix D. Healy, 104 gibt die unsichere Zuordnung zu, führt die Inschrift aber als Zeugnis für die Verwaltung von Minen an.

⁴⁹ Schwankend Hopper, 208 und nachdrücklich Behrend, 71f.

Im folgenden soll versucht werden, beide Interpretationsmöglichkeiten auf ihre Wahrscheinlichkeit hin zu untersuchen. Mit Recht folgen alle bisherigen Kommentatoren einem dieser beiden Interpretationsmodelle, denn für eine in anderem Sinne schlüssige Erklärung bietet die Urkunde kaum Anhaltspunkte. So steht beispielsweise der durch die δίκη ἐμπορική (Z. 34) (s. u. 10. 3) naheliegenden Vermutung, daß es um ein mit Seehandel oder -darlehen zusammenhängendes Geschäft gehen könnte, die Bestimmung über die abwechselnde Nutzung im Wege, deren Sinnhaftigkeit bei einem derartigen Geschäft nicht einsichtig wäre. Auch fällt es in solchem Zusammenhang schwer, sich die Funktion der Polis und die ἐργασία des Sokles (Z. 25) als Bedingung vorzustellen.

9. 1. Gesichertes

9. 1. 1. Die Vertragspartner: Als gesichert darf die Gleichsetzung von Sokles einerseits und der Polis andererseits gelten, denn sie scheint zweimal⁵⁰ explizit im Text auf:

- a) in Z. 12/13 ist die Verbindung der beiden Akkusative τῆμ πόλιν — Σωκλέα durch [τὸ μὲν ἕ]τερον — [τὸ δὲ ἕ]τερον gegeben. Auf diese Verbindung weist zusätzlich ἐναλλάξ (Z. 13) in der nachgestellten Position, s. u. 9. 4. 2.
- b) in Z. 23/24 treten nochmals Sokles und die Stadt parallel auf; zur Ergänzung s. o. 8. 5.

Weiters spricht die Formulierung von Z. 16: κομίζεσθαι ... τοῖς αὐτῶν τέλεσιν ἐκ[ά]τερον⁵¹ von mehr als einem Unternehmer. Wieder sind Sokles und die Stadt die einzige Person bzw. Institution, auf die sich αὐτῶν beziehen kann. Damit stehen als Vertragspartner, die abwechselnd (ἐναλλάξ) die Nutzung (κάρπωσις Z. 10) innehaben, Sokles und der Staat fest⁵².

9. 1. 2. Kein Zweifel dürfte auch über die Dauer des Vertrages von 25 Jahren bestehen, die zweimal im Text steht (Z. 10/11 und 14)⁵³.

9. 2. Der Gegenstand des Vertrages

Unumstritten ist auch, daß die Erbringung einer bestimmten Leistung durch Sokles die Vorbedingung (ἐπειδάν in Z. 8/9 und 24/25) darstellte, um in den Vorzug der mit dem Staat abwechselnden Nutzung zu kommen. In Z. 25 wird diese Leistung (im zweiten ἐπειδάν-Satz) ἐργασία genannt. Dieses Substantiv wie auch das Verb ἐργάζεσθαι (Z. 28 und 37) können jedoch, wie Lauffer überzeugend nachgewiesen hat⁵⁴, jede Art von

⁵⁰ Behrend, 72 stellt die Parallelisierung der Akkusative in Z. 12/13 in Frage, da ihm das zweite Nebeneinander von Sokles und -der Polis in Z. 23/24 noch unbekannt war (Neulesung).

⁵¹ Obwohl es die Stoichedonzahl um eine Position überschreiten würde, zog Wilhelm ἐκ[α]τέρου dem genau passenden ἐκ[ά]τερον vor, wohl mit Rücksicht auf ἀμφοτέροις (Z. 13/14) und αὐτῶν (Z. 16). Sprachlich ist aber auch ἐκ[ά]τερον möglich (so Kirchner).

⁵² Ebenso J. Velissaropoulos, *Les nauclères grecs*, Paris 1980, 240 (Hautes études du monde greco-romain 9).

⁵³ Undeutlich ist diesbezüglich [ἀμφοτέρο]ις in Z. 13/14, das im strengen Wortsinn für jeden Vertragspartner eine 25-jährige Nutzung bedeuten könnte. Abgesehen von der Tatsache, daß eine 50-jährige Gültigkeitsdauer für einen Vertrag mit einem Privatmann eher unwahrscheinlich ist (die längste bekannte Vertragsdauer ist 40 Jahre in IG II² 2429), sprechen zwei grammatikalische Argumente gegen diese Auslegung: in Z. 10, der ersten Erwähnung der 25 Jahre, müßte vor Sokles unbedingt καί („sowohl — als auch“) stehen; statt [ἀμφοτέρο]ις wäre im mit ἕως ἄν beginnenden Satz Z. 13/14 [ἐκ[α]τέρο]ις zu erwarten, das aber um einen Buchstaben zu wenig hätte.

⁵⁴ Lauffer, 14f. basierend auf Thuk. 4, 103, Demosth. 37 (*Pantain.*), 28. 35 und Xenoph. *Poroi* 4, 3. 12. 25. 32.

handwerklicher und unternehmerischer Tätigkeit ausdrücken. Allerdings ist ἐργασία in der Bedeutung einer zu erbringenden Leistung, welche Voraussetzung für die Erlangung eines vertraglich festgelegten Nutzungsrechts ist, in den Inschriften nur noch einmal belegt: im Vertrag der Stadt Eretria mit dem ‚Tiefbauingenieur‘ Chairephanes wird die Trockenlegung eines Sumpfes und die damit verbundene Neuerschließung bzw. Urbarmachung von Ackerland ebenfalls mit dem Begriff ἐργασία umschrieben⁵⁵.

Die Ähnlichkeit der Sokles-Inschrift mit dem Chairephanes-Vertrag ist schon vor langer Zeit bemerkt⁵⁶, zum Teil auch überbetont worden⁵⁷. Vergleichbar ist lediglich die Situation des Vertrages, nämlich die Ermächtigung eines Unternehmers zur Durchführung von Arbeiten, nach deren Ausführung er ein bevorzugtes Nutzungsrecht für einen bestimmten Zeitabschnitt erhält.

Somit besteht der Vertrag mit Sokles streng genommen aus zwei Abmachungen: erstens einem Werkvertrag; nach dessen Erfüllung (Erfolgsnachweis, Z. 8/9, s. u. 9. 3. 3) tritt zweitens die Vereinbarung bezüglich der abwechselnden Nutzung, quasi als Entgelt für die erbrachte Leistung, in Kraft. Wenn auch die Art der Nutzung differiert⁵⁸, ist durch diese Situation die Ähnlichkeit mit dem Chairephanes-Vertrag gegeben und gerade hierin liegt der entscheidende Unterschied zu den Bodenpachtverträgen, bei denen der Unternehmer an keine Vorleistung gebunden ist. Generell ist festzuhalten, daß der Aufbau und Inhalt der Sokles-Inschrift sowohl von den Bodenpachturkunden als auch von den Poletenberichten der Bergwerksverpachtung deutlich abweicht. Griechische Werkverträge kennt man in erster Linie im Zusammenhang mit Bauunternehmungen⁵⁹, was aber wegen der Bestimmungen über die Nutzung und nach den Vergleichsurkunden zu urteilen, hier auszuschließen ist. Liegt also im Chairephanes-Vertrag die einzige vergleichbare Situation vor, so darf man wohl davon ausgehen, daß auch die den beiden Urkunden zugrunde liegenden Geschäfte ähnlich waren. Die ἐργασία des Sokles war wohl — in Analogie zu Chairephanes — eine Erschließung oder Aufschließung. Daß es gilt, Einnahmequellen zu erschließen, geht tatsächlich schon aus Z. 7/8 ὄθεν φησὶν τῆμ πρόσοδον ἔσσεσθαι τῷ δῆμῳ hervor.

Resümee: Ohne daß die Art der Erschließung schon jetzt genauer zu definieren wäre, darf vorerst als gesichert festgehalten werden, daß es sich um eine Abmachung zwischen dem Staat und dem Unternehmer Sokles handelt (Z. 12/13, 23/24). Mit weitgehenden Vollmachten ausgestattet (Z. 6) verpflichtet sich Sokles, eine ἐργασία (Z. 25, 27/28) zu leisten, die dem Staat Einkünfte (πρόσοδος, Z. 7 und 9) bringt. Dafür räumt der Staat Sokles für 25 Jahre (Z. 10/11 und 14) eine Beteiligung am Gewinn ein, und zwar unter den gleichen Prämissen, unter denen er selbst den Gewinn schöpft (Z. 20—24). Weiters erläßt

⁵⁵ IG XII 9, 191 (322—309/308), s. dazu G. Thür, *Bemerkungen zum altgriechischen Werkvertrag*, in: *Studi in onore di Arnaldo Biscardi* 5, Milano 1984, 512 und bes. Anm. 118 mit neuerer Literatur.

⁵⁶ Bereits von Koehler im Kommentar zu IG II 203 festgestellt und seither nicht mehr in Zweifel gezogen, vgl. Behrend, 72.

⁵⁷ Irreführend ist Schultheiß, 2105, der von einer „gleichen Bestimmung“ hinsichtlich der Nutzung spricht. Diesbezüglich richtig schon die Kritik von Wilhelm, 211.

⁵⁸ Chairephanes erhält als ‚Entgelt‘ das gewonnene Ackerland für 10 Jahre zur Pacht, und zwar bei Anrechnung einer (wohl günstigen) Pachtsumme von insgesamt 30 Talenten. Zum Pachtverhältnis s. u. 9. 6. 3.

⁵⁹ Zum Werkvertrag s. Thür (s. o. Anm. 55). Zu ähnlichen außerattischen Verträgen mit Privatpersonen vgl. z. B. R. Koerner, *Vier frühe Verträge zwischen Gemeinwesen und Privatleuten*, *Klio* 63 (1981) 179—206.

der Staat Bestimmungen (Z. 25—37), welche die Rechte des Sokles und den störungsfreien Ablauf der ἐργασία garantieren bzw. Beeinträchtigungen ahnden (Z. 34—37).

Es soll nun untersucht werden, ob die Erschließung als landwirtschaftliches oder bergbauliches Unternehmen präzisiert werden kann.

9. 3. Wilhelms Bergbau-Interpretation

Sie stützt sich hauptsächlich auf die im folgenden diskutierten Ergänzungen:

9. 3. 1. εἰς [βάθος ὀρύξας ...] in Z. 8: ὀρύττω ist zwar ein Terminus des Bergbaus⁶⁰, doch gibt es keine Wendung wie εἰς βάθος ὀρύττειν. Überhaupt verzeichnen die Lexika keinen Beleg, der ὀρύττειν mit εἰς (c. acc.) verbindet; im Gegenteil, die einzige, vom Inhalt her vergleichbare Formulierung ist mit ἐν (c. dat.) gebildet⁶¹. Auch der Ausdruck εἰς βάθος ist zwar geläufig, aber stets in anderem Zusammenhang und in anderer Bedeutung, sowie ohne das hier entscheidende Verbum ὀρύττειν⁶². Wilhelms Ergänzung von Z. 8 ist also sprachlich zumindest zweifelhaft.

9. 3. 2. ἀργυρῖτις in Z. 9 ist als Ergänzung suspekt, weil es die Buchstabenanzahl um ein Spatium überschreitet. Dieser von Schönbauer⁶³ stammende Ergänzungsvorschlag berücksichtigt zwar richtig den attischen Sprachgebrauch in Bezug auf Silbererz, stützt sich aber im Grunde nur auf die Interpretation als Bergbau-Urkunde⁶⁴. Inschriftlich ist ἀργυρῖτις bisher nicht belegt. Es ließen sich mehrere Möglichkeiten finden, Z. 9 auch mit Substantiva, die im restlichen Text vorkommen, zu ergänzen: z. B. würden τῆ[ν ἐργασίαν oder τῆ[ν καρπεῖαν wie auch τῆ[μ πρόσοδον den Platz ausfüllen.

Von diesen Vorschlägen hat wohl πρόσοδος die größte Wahrscheinlichkeit, da der Satz dann die logische Weiterführung des vorhergehenden wäre⁶⁵. Hier wie in Z. 7 würden mit πρόσοδος die materiellen Einkünfte (Ergewinn oder Fruchtertrag), die aus der ἐργασία hervorgehen und nur dem Demos zufallen⁶⁶, angesprochen sein. Πρόσοδος ist somit klar gegenüber den καρπεῖαι, den finanziellen Einnahmen aus den Nutzungsperioden, die dem Demos und Sokles zustehen, abgegrenzt. Damit liegt eine konsequent verwendete Terminologie vor, während nach Wilhelm drei verschiedene Begriffe verwendet worden wären, um das zutage geförderte Erz zu bezeichnen (καρπεῖα, ἀργυρῖτις, καρπός), was schwerlich zu erklären ist.

⁶⁰ ὀρύττειν wird die Grabungsarbeit in Gruben genannt, vgl. Lauffer, 20 mit Anm. 2 (Belegstellen von Xenophon bis Pollux).

⁶¹ Herodot 3,9: „... ἐν δὲ τῇ ἀνύδρω μεγάλας δεξαμενὰς ὀρύξασθαι“.

⁶² Häufig ist die Wendung εἰς βάθος gebraucht, um die Tiefe einer Schlachtlinie auszudrücken, wie z. B. Arrian, *Anab.* 1, 2, 4: „... τὴν φάλαγγα εἰς βάθος ἐκτάξαι“. Für eine andere Phrase mit εἰς βάθος konnte ich keinen Beleg finden.

⁶³ Schönbauer, 187f. mit Belegen 188 Anm. 1.

⁶⁴ Die Belegstellen Schönbauers (s. o. Anm. 63) beweisen nur, daß ἀργυρῖτις hier wahrscheinlich zu erwarten wäre, falls Silberabbau als Gegenstand der Vereinbarung nachgewiesen wäre.

⁶⁵ Wilhelm, 208 hat in seiner Diskussion auch καταστήσει τῆ[μ π... (für πρόσοδον?) ins Spiel gebracht, aber nicht weiter erwogen.

⁶⁶ πρόσοδος kann die Bedeutung „Bergwerkesertrag“ haben (z. B. bei Herod. 6,46 und Hypereid. 3 [*Euxenipp.*] 36 und passim), bezeichnet aber auch „Einkünfte“ anderer Art. Der Terminus ist zu wenig spezifisch, um als Indiz für den Bergbau dienen zu können.

9. 3. 3. φαν]ερὰν καταστήσει (Z. 8/9) bringt nach Wilhelm, 207 die Erzförderung zum Ausdruck. Wie schon Behrend, 71f. bemerkte, ist die Ergänzung φανεράν nicht zwingend, doch konnte bisher keine glaubhaftere Alternative beigebracht werden. Die Lexika⁶⁷ verzeichnen keine andere formelhafte Zusammensetzung von καθίστημι mit einem Adjektiv oder Substantiv mit der Endung -εραν, das sich nach Sinn, Grammatik und Stoichedonzahl in den Kontext fügen würde. Das präzise Verständnis von φανεράν καταστήσει ist wegen der Lücke in Z. 8 schwierig, weil dort unklar ist, ob εἰς als eigenes Wort oder als Präfix aufgefaßt werden soll. Um εἰς mit φανεράν καταστήσει zusammenzuziehen scheint zwar die dazwischenliegende Lücke von 11 Buchstaben erheblich, doch ist das zumindest durch ähnliche Phrasen abgedeckt⁶⁸. Versteht man also εἰς ... φανεράν καταστήσει als „offenbar machen, ans Licht bringen“, bezieht man es auf πρόσοδος in Z. 9 und berücksichtigt, daß der ἐπειδάν-Satz eine Bedingung ausdrückt, könnte hier die Bestimmung über den Erfolgsnachweis des Sokles bezüglich seiner ἐργασία vorliegen. Dafür spricht, daß auf den Bedingungssatz (als Konsequenz des Erfolges) die Zusicherung der Nutzung (εἶναι τὴν κάρπωσιν ...) folgt. In Z. 8 ist vielleicht die Nennung des Beamten bzw. des Kollegiums (τοῖς πωλήταις⁶⁹ wäre jedoch um eine Position zu lang), dem der Erfolgsnachweis vorgelegt werden mußte, zu erwarten. Allerdings wäre die Sperrstellung εἰς ... φαν]ερὰν ungewöhnlich. Die weitere Ergänzung von Z. 8 muß daher offen bleiben.

Resümee: Wilhelms Ergänzungen von Z. 8/9 sind nicht zwingend und können daher die Interpretation als Dokument des Bergbaus nicht begründen.

9. 4. Terminologie

Von Hopper, 208 und Behrend, 72 wurde darauf hingewiesen, daß in der Terminologie gewisse Anhaltspunkte für eine agrarische Interpretation gegeben sein könnten. Folgende Termini kämen in Frage:

9. 4. 1. Z. 6/7: ἔδαφῶ]ν: Wilhelm, 207 hat aufgrund von κ]ύρ[ιου erkannt, daß an dieser Stelle eine Ermächtigungsbestimmung zu erwarten ist. Das nachfolgende ὅθεν bedingt in Z. 6 eine Lokalbestimmung⁷⁰; so dürfte Wilhelms Vorschlag der Wahrscheinlichkeit nach stimmen. Nach der Stoichedonzahl wäre auch χωρίω]ν möglich, doch hat Crosby darauf aufmerksam gemacht, daß in den Poletenlisten nach der Mitte des 4. Jh. immer ἔδαφος zur Lokalisierung verwendet wird⁷¹. Nach Hopper, 218 kann ἔδαφος jedoch sowohl den „Untergrund“ (für bergmännische Nutzung) als auch „Boden“ (für landwirtschaftliche Nutzung) bezeichnen.

⁶⁷ Pape und LSJ⁹ s. v. καθίστημι 4: c. dupl. acc.

⁶⁸ Vgl. besonders Xenoph., *Anab.* 7, 7, 22: εἰς τὸ φανερόν καθιστάναι τινά.

⁶⁹ Vgl. Arist., *A. P.* 47, 2; Photios und Suda s. v. πωληταί. Die mit der Versteigerung der Minen und von konfisziertem Besitz befaßten Beamten bildeten ein 10-Männer-Kollegium und blieben 1 Jahr im Amt, s. dazu P. J. Rhodes, *A Commentary on the Aristotelian Athenaiion Politeia*, Oxford 1981, 552 und R. E. Wycherley, *The Athenian Agora 3. Literary and Epigraphical Testimonia*, Princeton 1957, 165.

⁷⁰ ὅθεν kommt erst seit dem 1. Jh. als kausale Konjunktion vor, vgl. Meisterhans (s. o. Anm. 39) 253, 25. Auch πανταχόθεν ὁπόθεν in Z. 18 spricht dafür, daß ὅθεν hier unbedingt als lokale Konjunktion zu verstehen ist.

⁷¹ M. Crosby, *Hesperia* 19 (1950) 206 zu *Hesperia* 10 (1941) 14–27. Nur in dieser frühen Urkunde (367/366) scheint in Z. 68 an Stelle der Phrase ἐν τοῖς ἔδαφοσιν der Ausdruck ἐν τοῖς χωρίοις auf; dazu auch Hopper, 218. Schon vor Crosby lehnte Wilhelm, 210 χωρίων für die vorliegende Inschrift ausdrücklich, aber ohne Argument, ab.

9. 4. 2. Z. 13: ἐναλλάξ: Behrend, 72 Anm. 97 hat auf die Möglichkeit verwiesen, dieses Wort als Indiz für die Zweifelderwirtschaft zu werten, die mehrmals in gleichzeitigen Pachturkunden bezeugt ist: Wörtlich findet sich ἐναλλάξ zweimal in Verbindung mit einem Verbum im Sinne von „bebauen“ (τὴν γῆν)⁷². Ἐναλλάξ selbst ist beide Male im ursprünglichen Wortsinn „abwechselnd“ gebraucht, der auch in der Sokles-Inschrift vorliegt. Es besteht also kein zwingender Grund, das Wort als terminus technicus der Zweifelderwirtschaft zu sehen, zumal es im Kontext unserer Inschrift im Zusammenhang mit den Modalitäten der Nutzung steht.

9. 4. 3. Z. 22: πρᾶσις: Die Kaufterminologie für Fälle, die heute als Pacht bezeichnet würden, ist besonders bei der Bergwerkspacht regelmäßig angewendet worden, was öfters als Beweis angeführt wurde, daß die Griechen keinen Unterschied zwischen πρᾶσις und μίσθωσις machten. Da jedoch in „Bodenpachturkunden solche Mischterminologie nie erscheint“⁷³, sondern einheitlich von μίσθωσις die Rede ist, spricht der Terminus πρᾶσις hier gegen die agrarwirtschaftliche Deutung. Vielmehr weist er auf den Bergbau, denn bei der Bergwerkspacht liegt nach griechischem Verständnis ein Kauf (von Rechten) vor, da es ein Geschäft mit vorher festgelegtem (und wenigstens zum Teil sofort bezahltem) Entgelt ist⁷⁴.

Resümee: Die Terminologie des gesicherten Teiles des Textes bietet keinen Anhaltspunkt für die agrarwirtschaftliche Interpretation. Dagegen darf πρᾶσις als Indiz für die Bergwerkspacht gewertet werden.

9. 5. Sachliche Argumente

9. 5. 1. Die Abwechslungsbestimmung: Die Gültigkeitsdauer des Vertrages beträgt 25 Jahre, im ersten Jahr zieht der Staat den Nutzen (Z. 9—14). Bei der vorgeschriebenen jährlichen Abwechslung bedeutet das de facto: der Staat profitiert 13, Sokles nur 12 Jahre. Singulär ist daran nicht die Dauer der Vereinbarung⁷⁵, sondern die Abwechslung⁷⁶. Diese komplizierte Handhabung muß einen bestimmten Zweck verfolgt haben, denn sonst hätte man Sokles auch einfach für die ersten 12 Jahre die Nutzung überlassen können — wie etwa im Chairephanes-Vertrag im Anschluß an die Trockenlegung des Sumpfes. Der Zweck

⁷² IG II² 2493, 7/8: ὁ δὲ μισθωσάμενος τὸ χωρίον γεωργήσει ἄρων τὴν γῆν ἐναλλάξ. Vgl. zu dieser Inschrift SEG 32, 25; IG XII 7, 62, 7 (Amorgos): τὴν γῆν ἄροσει ἐναλλάξ.

⁷³ Zur Terminologie der μίσθωσις s. Behrend, 47.

⁷⁴ Behrend, 47 und 70 zur Bergwerkspacht.

⁷⁵ Für langfristige Verträge mit Privatpersonen geben die Pachtverträge gute Vergleichsbeispiele ab: 10 Jahre dürfte nach Arist., *A. P.* 47, 4 der Normalfall gewesen sein (z. B. in *Hesperia* 28 [1959] 239—247 + IG II² 334, IG II² 2493 [vgl. Wilhelm, *Archiv* 11 [1935] 203f. und SEG 32, 225], IG II² 2498 [vgl. SEG 32, 226], IG II² 1241 [vgl. Wilhelm, *Archiv* 11 [1935] 200—203], IG II² 2499 [vgl. SEG 25, 197]). Aber auch 20 Jahre (IG I³ 84), 30 Jahre (Πραγματ. Ἀκαδ. Ἀθην. 13 fasc. 2 [1940] Nr. 2) und sogar 40 Jahre (IG II² 2492 [vgl. SEG 24, 202]) sind als Vertragsdauer bekannt. Vgl. Behrend, 116 und Büchsenenschutz (o. Anm. 46) 92 mit Anm. 1.

⁷⁶ IG II² 2492 ist keine direkt vergleichbare Situation, da die Aufteilung der Erträge aus den verpachteten Ländereien zur Hälfte an den Demos Aixone als Verpächter, zur Hälfte an den Pächter ausschließlich im Kriegsfall (Klausel in Z. 12ff.) in Kraft tritt, also eine Ausnahmeregelung ist; vgl. ausführlich Behrend, 80—83 und Th. Tsatos, *Der Chairephanes-Vertrag. Der Einfluß unvorhergesehener Ereignisse auf den Inhalt eines Vertrags ...* SB Heidelberg (1963), Abh. 1. Zudem wäre es eine Regelung zwischen Pächter und Verpächter, was in der Sokles-Inschrift nicht der Fall ist, s. u. 9. 6.

wird, wie man annehmen darf, gewesen sein, das Risiko des Staates zu verringern bzw. es gleichmäßig auf den Staat und auf Sokles zu verteilen, um zu große (alleinige) Gewinne des Sokles zu verhindern. Für den Staat wäre ein Risiko gegeben, falls Sokles mehr oder allen Profit verbuchen könnte, wenn er die ersten 12 Jahre nach erbrachter ἐργασία (Aufschließung) ununterbrochen den Nutzen ziehen dürfte.

Die entscheidende Fragestellung ist also: bei welcher Art von Aufschließung könnte die Gefahr bestehen, daß nach den ersten 12 Jahren die neuen Einnahmequellen erschöpft sind bzw. merklich weniger Profit abwerfen als in den ersten Jahren? Wann ist es sinnvoll, daß der Staat im ersten Jahr den Nutzen zieht?

Sicher ist das nicht der Fall bei der Urbarmachung von Ackerland, sei es durch Entwässerung eines Sumpfes, sei es durch Bewässerung von Ödland, denn dabei darf man wohl voraussetzen, daß derartige Arbeiten nur unternommen bzw. gestattet wurden, falls ein langfristiger Gewinn zu erwarten war⁷⁷. Noch weniger wäre dies bei der Anlegung neuer Baumkulturen⁷⁸ begreiflich. Olivenbäume, an die man in Attika in erster Linie denken würde, beginnen beispielsweise erst nach ca. 12 Jahren zu tragen. Obstbäume benötigen zumindest einige Jahre Pflege, ehe sie Frucht bringen und es ist wenig glaubhaft, daß man Pächter finden würde, die diese Pflege ohne Aussicht auf Ernte leisten würden⁷⁹.

Die Vermutung, daß es sich um Bergbau handle, kann dagegen bessere Argumente für sich verbuchen. Vor allem bei einer neuerschlossenen Mine (καινοτομία)⁸⁰ ist die Gefahr groß, daß sich nach kurzer Zeit herausstellt, daß sie wenig ergiebig ist, und besonders beim Erzabbau ist das Risiko einer Probeschürfung ohne anhaltenden Erfolg nicht kontrollierbar und kalkulierbar⁸¹. In diesem Zusammenhang ist die Regelung, daß der Staat im ersten Jahr den Nutzen haben solle, einleuchtend, denn so bekommt er zumindest die 20 Drachmen Pachtsumme⁸² für die καινοτομία, die bei zu wenig Rentabilität kein zweites

⁷⁷ Begründet sind auch die Bedenken von Kahrstedt (48), der einwendet, daß der athenische Staat kaum landwirtschaftlich genutzte Grundstücke besessen haben wird. Auch die Entwässerung eines Sumpfes scheint in Attika in der Mitte des 4. Jh. kaum in Frage zu kommen.

⁷⁸ So erwägt Behrend, 72, basierend auf Hopper, 208.

⁷⁹ Daher wäre es für den Staat wenig vorteilhaft, sich die Nutzung gerade des ersten Jahres zu sichern.

⁸⁰ Die hier verwendete Terminologie folgt Hopper, 201—204 (zusammenfassend Healy, 80 und C. E. Conophagos, *Le Laurium antique*, Athen 1980, 428—437), der den Wortgebrauch der Poleteninschriften und Arist., *A. P.* 47, 2 klärte: ἐργάσιμα = laufende (verpachtete) Minen; (παλαιά) ἀνασάξιμα (= συγκεχωρημένα bei Arist.) = früher aufgegebene, jetzt reaktivierte Minen; καινοτομῖαι heißen in den Poletenlisten die Neuschürfungen, ein Terminus, der in Arist. anscheinend vergessen wurde. Weiters erkannte M. Crosby, *Hesperia* 10 (1941) 24, daß die in den Poletenlisten häufig gebrauchte Charakterisierung einer Mine als ἐκ τῆς στήλης die registrierten, laufenden ἐργάσιμα bezeichnet, die Minen ohne diese Charakteristik daher ἀνασάξιμα oder καινοτομῖαι sind. Zustimmung Hopper, 231.

⁸¹ Dem Risiko bei der Übernahme einer καινοτομία, über das schon Xenoph., *Poroi* 4, 28 klagt, und ebenso bei einem ἀνασάξιμον trägt die längere Pachtzeit (s. u. Anm. 84) und die niedrige Pachtsumme (s. u. Anm. 82) von 20 oder (für Verlängerung?) 150 Drachmen gegenüber bis zu 1550 für eine ersteigerte Mine ἐκ τῆς στήλης in *Hesperia* 10 (1941) 14—27 und sogar — wohl ein isolierter Fall — 6100 Drachmen in *Hesperia* 5 (1936) 404, Z. 299, Rechnung.

⁸² Für die Diskussion hier ist die Problematik bezüglich Art (Pachtsumme oder Registrationsgebühr, vgl. Hopper, 224—231 mit einer Übersicht über die frühere Literatur) und Termine (pro Prytanie von Hopper, 237—239 wahrscheinlich gemacht) der Zahlung unerheblich. Zusammenfassend Healy, 108—110 und Conophagos (s. o. Anm. 80) 428—437.

Mal einen Pächter finden würde⁸³. Da die Erschöpfung einer Mine kaum auf Jahre vorausgesagt werden konnte, ist hier die Abwechslungsbestimmung für die gesamte Geltungsdauer des Vertrages sinnvoll.

9. 5. 2. Vielleicht darf auch in der Reihung von *πρᾶσις* (Verpachtung) vor *τίμησις* (Schätzung des Pachtobjektes) in Z. 22 ein Indiz für die Minen gesehen werden. Denn bei agrarischer Pacht sollte die *τίμησις* vor der *πρᾶσις* stehen, da sie auch vor ihr erfolgte. Bei den Minen wurde eine *καινοτομία* jedoch zuerst zum Einheitspreis von 20 Drachmen vergeben, danach⁸⁴ erfolgte die Einschätzung (*τίμησις*) ihres Wertes⁸⁵, nach dem sie in der folgenden Periode (als *ἐργάσιμον*) versteigert werden sollte.

9. 5. 3. Diese Argumente werden unterstützt durch die Überlegung, daß um die Mitte des 4. Jh. in Attika kein Projekt zur Neuerschließung von Ackerland bekannt ist⁸⁶, während für die Bemühungen um die Forcierung des Silberbergbaus durch Neuschürfungen und Revitalisierung alter Minen⁸⁷ literarische Berichte⁸⁸ mehrfach Belege liefern. Gerade für die lykurgische Zeit bestätigt Hypercides 3 (*Euxenipp.*) 36, daß jetzt öfter als früher (Mitte des 4. Jh.) *καινοτομίαι* unternommen werden. Auch die Poleten-Inschriften bezeugen um 340 den Höhepunkt der Bergbau-Aktivitäten⁸⁹. So sprechen die auf den Bergbau

⁸³ Unklar sind aufgrund der Quellenlage nach wie vor der Zeitpunkt und die Konditionen bei der Umwandlung einer *καινοτομία* in ein (versteigertes) *ἐργάσιμον*, bzw., falls sie vom selben Pächter weitergeführt wurde, in ein *ἀνασάξιμον*. Zu all diesen Fragen ausführlich Hopper, 234—236 und zusammenfassend Healy, 109.

⁸⁴ Nicht eindeutig ist wegen der *crux* in Arist., *A. P.* 47, 2, (vgl. Rhodes [s. o. Anm. 69] 553f.), für wie lange *καινοτομίαι* vergeben wurden. Hopper, 237 vermutet 7 Jahre, ihm folgen Healy, 110 und Rhodes, 553. Conophagos (s. o. Anm. 80) 430—434 neigt eher zu 10 Jahren. Hoppers Vermutung bekräftigt nach einer Revision des Papyrus M. Chambers, *Notes on the Text of Athenaiion Politeia*, TAPA 96 (1965) 31ff.

⁸⁵ Wir besitzen keine ausdrückliche Nachricht für eine *τίμησις* bezüglich der Minen, was aber wohl daran liegt, daß die Quellen generell über die Abwicklung der Vergabe schweigen. Vgl. etwa die Problematik bezüglich einer Versteigerung: Hopper, 235. Doch die einheitlichen Pachtsummen (20 bzw. 150 Drachmen) und auch die Unterscheidung in drei bzw. vier Gattungen von Minen setzen eine staatlich autorisierte (Ein-)Schätzung voraus, vgl. Hopper, 234f. und Healy, 108f. Der Begriff *τίμησις* ist in diesem Zusammenhang verständlich, da das Wort öfters auch in anderen Spezialverwendungen (z. B. *τίμησις* der Pferde bei der *δοκιμασία* der Ritter, vgl. Chr. Habicht, *Neue Inschriften*, AM 76 [1961] 135) vorkommt und immer die Grundbedeutung beibehält.

⁸⁶ Die Bodenpachturkunden, gesammelt von Behrend, 50—101, beziehen sich nur auf bewirtschaftete Grundstücke und sprechen niemals von der Gewinnung neuen Landes.

⁸⁷ Durch die Anwendung neuer Schürfmethode (vgl. Plin., *nat. hist.* 34, 142) wurden die früher aufgegebenen Minen neuerlich interessant: E. Ardaillon, *Les Mines du Laurion dans l'antiquité*, Paris 1897, 154ff.; Lauffer, 28f. Die Wichtigkeit über die alten Minen verdeutlicht die Terminologie (s. o. Anm. 80) und der eigene Status der *ἀνασάξιμα*. Zum gleichen Risiko und daher gleichen Pachtsummen der *ἀνασάξιμα* wie der *καινοτομίαι* vgl. Crosby, *Hesperia* 10 (1941) 24 und Hopper, 234f.

⁸⁸ Ausdrücklich Xenoph., *Poroi* 4, 28, dazu S. Lauffer, *Das Bergbauprogramm in Xenophons Poroi, Miscellanea Graeca* I, Gent 1975, 171ff. Ebenso Arist., *A. P.* 47, 2. Wichtig sind auch die Zeugnisse der Bergwerksreden, die gerade aus dieser Zeit stammen: Demosth. 42 (*Phainipp.*); 37 (*Pantain.*); vgl. Hypercides 3 (*Euxenipp.*) 34 (über Klage gegen Philippos und Nausikles), 35 (Klage gegen Epikrates), und Ps. Plut., *mor.* 843d (Klage gegen Diphilos).

⁸⁹ Hopper, 216 bemerkt steigende Aktivität von 376/366 bis ca. 342/341, danach einen allmählichen Rückgang. Der einzige vollständige Poletenbericht, *Hesperia* 10 (1941) 14—27, registriert für das Jahr 367/366 beispielsweise insgesamt 17 Minen, von denen 12 nicht die Bezeichnung *ἐκ τῆς στήλης* führen, also *καινοτομίαι* oder *ἀνασάξιμα* sind. Hoppers Schluß, 232 und 235f., „that *kainotomia* were rare“ ist nur insofern zutreffend, als die Gesamtzahl der *καινοτομίαι* weit unter der Anzahl der *ἐργάσιμα* und *ἀνασάξιμα* liegt — wie ja auch zu erwarten ist, daß in einem jährlichen Bericht die Neuschürfungen weniger häufig sind als laufende Minen. Wenn

eingehenden Quellen häufig von Neuschürfungen, aber niemals erwähnen sie, wie neue Schürfstellen ausfindig bzw. nutzbar gemacht wurden⁹⁰.

Kann also die Bergwerks-Interpretation bessere Argumente für sich verbuchen als die Deutung als Agrarwirtschaft, für die keine Indizien vorliegen, so stellt sich nun die Frage, wie die oben (9. 2.) als „Aufschließung“ umschriebene ἐργασία des Sokles in Hinblick auf Bergbau präzisiert werden darf.

Eine Aufschließung oder Erschließung, die dem Staat πρόσοδοι eröffnet, ist im Bereich des Bergbaus das Auffinden von Erzvorkommen mittels Probeschürfungen oder geologischer Untersuchungen. Diese Tätigkeiten, zusammenfassend mit dem Begriff ἐργασία umschrieben, setzen großes Spezialwissen voraus (s. u. 10. 5.) und sind, vor allem bei Probeschürfungen, auch mit einem beträchtlichen Arbeits- und Kostenaufwand verbunden. Dies sowie die Wichtigkeit der Unternehmung für den Staat erklären wohl die weitgehenden Zugeständnisse an Sokles⁹¹.

Resümee: Aufgrund der Abwechslungsbestimmung, der Verwendung und der Reihenfolge der Begriffe πᾶσις und τίμησις sowie der historischen Argumente darf die Urkunde dem Bereich des Bergbaus zugeordnet werden. Der Gegenstand des Werkvertrages, die ἐργασία des Sokles, ist somit als Suche nach bzw. Aufschließung von Erzvorkommen zu definieren. Diese Tätigkeit bezeichnet folglich auch das mit ἐργασία korrespondierende Verb ἐργάζομαι (Z. 28; 37). Die vorliegende Inschrift illustriert somit, wie der Staat neue Minen ausfindig machen ließ, und nicht durch Zufall wird der einzige derartige Vertrag gerade aus den (frühen?) 30er-Jahren, für die die große Aktivität im Bergbau bezeugt ist, erhalten geblieben sein.

9. 6. Die praktische Durchführung der Nutzungsbestimmungen

Nach der Erfüllung des Werkvertrages, also dem Auffinden des Erzes und der Vorbereitung zum Abbau, tritt die zweite Abmachung bezüglich der Nutzung, die Sokles quasi als Entgelt für das Vollbrachte zusteht, in Kraft. Diesbezüglich ist zu klären, wie die Abwechslungsbestimmung (Z. 11—14) mit der Regelung über die für beide Vertragspart-

Hopper, 236 vermutet, die ἀνασάξιμα seien die vom selben Pächter weitergeführten, noch nicht ergiebigen καινοτομίαι, so widerspricht das seiner Feststellung, daß die ἀνασάξιμα die häufigste Gattung sind, denn wie sollten sie, aus der seltenen Gattung der καινοτομίαι hervorgehend, plötzlich häufig auftreten? Zu berücksichtigen ist weiters die längere Pachtzeit und die daraus resultierende seltenere Eintragung der Neuschürfungen in die Listen. Die steigende Zahl der Minen wird offensichtlich, wenn man die oben zitierte Urkunde d. J. 367/366 dem Poletenbericht d. J. 342/341 (IG II² 1582 + Hesperia 5 [1936] 393—413, Nr. 10) gegenüberstellt, der — obwohl fragmentarisch — mehr als 80 Minen verzeichnet. D. h., innerhalb von ca. 25 Jahren hat sich die Zahl der Minen etwa vervierfacht, was sicher nicht nur auf die Reaktivierung aufgelassener Minen zurückzuführen ist. Die Entwicklung des Bergbaus von ca. 367—320 skizziert am klarsten Lauffer, 159—163, der z. T. Hoppers historische Auswertung (247—254) korrigiert, indem er die Bedeutung des Bergbaus auch in der lykurgischen Zeit herausstreicht (162f.). Anschaulich auch Conophagos (o. Anm. 80) 109—120, bes. auch das Diagramm über die Silberproduktion, 56.

⁹⁰ Auch die moderne Literatur mußte diese Problematik daher weitgehend aussparen: auf organisatorische Fragen ausgerichtet Lauffer, 28f., zur technischen Seite Healy, 71—74, Conophagos (s. o. Anm. 80) 167ff. und H. Kalcyk, *Untersuchungen zum attischen Silberbergbau. Gebietsstruktur, Geschichte, Technik*, Frankfurt 1982.

⁹¹ Ähnliche Zugeständnisse, die den Vertragspartner in eine quasi-staatliche Position erheben, finden sich weder in Bodenpachtverträgen noch in Werkverträgen.

ner gleiche Vorgangsweise (τρόπος) bei der συλλογή (Z. 20—24) in Einklang gebracht werden kann.

9. 6. 1. Betriebswirtschaftliche Aspekte: Zu Recht hat schon Kahrstedt, 48 gefragt, wie die abwechselnde Nutzung organisatorisch durchzuführen gewesen sei. Diese Frage gewinnt besondere Bedeutung, wenn man von der Annahme ausgeht, Sokles habe außer der Erzsuche als Pächter den Abbau des Erzes in seinem Nutzungszeitraum durchgeführt⁹² und hier somit eine in dieser Gestalt singuläre Form eines Pachtvertrages über Minen vorläge. Es ist jedoch kaum glaubhaft, daß Sokles jedes zweite Jahr einem anderen, vom Staat nominierten Pächter das Feld räumen sollte.

Wilhelm nimmt im Hinblick darauf an, Sokles habe zwar die συλλογή, die er als Erzabbau versteht, ununterbrochen innegehabt, aber jedes zweite Jahr habe er auf Rechnung der Polis gearbeitet⁹³, was der Situation nach an Halbpacht erinnere⁹⁴. Diese Interpretation als Ertragsteilung⁹⁵ steht jedoch in Widerspruch zu Z. 18—20, wonach Sokles seine συλλογή jeweils mit dem Archontenjahr abschließen soll. Außerdem wäre Ertragsteilung wohl nur dahingehend denkbar, daß die Erträge pro Jahr geteilt würden, und nicht durch eine jährliche Abwechslung. Andererseits gehen alle anderen Kommentatoren davon aus, daß hier die Teilung der Bewirtschaftung geregelt würde. Tatsächlich ließe sich das aus der ‚alten‘ Ergänzung von Z. 21/22 ableiten, wo sich alle Genetive scheinbar zwingend durch καί aneinanderreihen lassen und dadurch συλλογή als „Sammlung, Erzabbau“ (bzw. „Ernte“ bei agrarischer Interpretation) verstanden werden kann. Damit ergäbe sich jedoch das Problem, daß nach dieser Regelung auch der Staat (der ja den gleichen τρόπος wie Sokles haben muß) jedes zweite Jahr die Bewirtschaftung, d. h. den Erzabbau durchführen müßte. Bekanntlich zieht aber der Staat aus all seinen Besitzungen durch Verpachtung Gewinn⁹⁶ — und der Terminus der Verpachtung ist ja Z. 22 auch expressis verbis genannt: πρᾶσις⁹⁷.

Der bisherigen Ergänzung von Z. 21 steht aber neben den sich daraus ergebenden sachlichen Schwierigkeiten auch eine epigraphische Beobachtung entgegen: Z. 21 hätte als

⁹² Diese Auffassung liegt implizit Wilhelm, 210f. zugrunde. Ähnlich Schönbauer, 189, der Wilhelm stets folgt: „Die Sammlung (Aufbereitung) des Erzes, der Verkauf, die Schätzung und die Eintreibung der Gelder sei immer Sokles überlassen, auch in jenen Jahren, in denen der Demos die Nutznießung habe“.

⁹³ Wilhelm, 211: „Als κύριος τῶν ἐδαφῶν führt Sokles den Betrieb auch in den Jahren, in denen die Nutznießung dem Demos der Athener zusteht“.

⁹⁴ Wilhelm, 211f. Daß dies ein unzutreffender und unzulässiger Vergleich ist, hat schon Behrend, 118f. überzeugend dargelegt (vgl. auch Anm. 76). Auch die von Wilhelm, 210 zitierte Bestimmung der lex Vipascensis (eine Grube dürfe, falls sie ein halbes Jahr still gestanden hat, okkupiert werden, aber die Hälfte der Erträge falle an den Staat) darf nicht auf attische Verhältnisse projiziert werden.

⁹⁵ Irreführend Behrend, 72 Anm. 96, der Wilhelms Vergleich zur Halbpacht ablehnt, aber mit der Begründung: „da ja hier nicht von Ertragsteilung sondern von Teilung der Bewirtschaftung die Rede sein soll“. Wilhelms Modell geht nämlich sehr wohl von Ertragsteilung aus (s. o. Anm. 93), auch wenn zugegebenermaßen in seiner Argumentation das nicht immer konsequent von Bewirtschaftungsteilung unterschieden wurde.

⁹⁶ Nach wie vor gilt die diesbezügliche Feststellung von A. Boeckh, *Die Staatshaushaltung der Athener I*, Berlin³ 1886, 378. Daß bei der sog. Bergwerkspacht nach griechischem Verständnis tatsächlich ein Kauf vorlag, erörtert schlüssig Behrend, 46f. und 70f.

⁹⁷ Zur Terminologie des Kaufes bei der Bergwerkspacht vgl. die ausführliche Abhandlung von Behrend, 69—71, bes. Anm. 89 und 91 (Korrektur von Hopper, 206), weiters A. Kränzlein, *Eigentum und Besitz im griechischen Recht*, Berlin 1963, 26 mit Anm. 92 und (ohne Diskussion) Crosby, *Hesperia* 19 (1950) 192, Anm. 12.

einzig einen Buchstaben zu wenig. Weiters bleibt bei der auf dieser Ergänzung basierenden Deutung als Teilung der Bewirtschaftung das Verhältnis von συλλογή zu κάρπωσις ungeklärt⁹⁸; denn falls man hier Bestimmungen für die Bewirtschaftung sehen wollte, dann wäre auch unter κάρπωσις der Abbau des Erzes zu verstehen⁹⁹.

9. 6. 2. Die Ergänzung von Z. 21: Entscheidend ist hier das Verständnis des an Bedeutungen so reichen Wortes συλλογή. Die Lösung der oben beschriebenen Aporie bietet sich an, wenn man das Wort nicht als „Sammlung des Erzes, Erzabbau“ übersetzt — was an sich ja schon Interpretation wäre —, sondern im finanztechnischen Sinn als „Zusammentragen, Erzielen von Einnahmen, Gewinnschöpfung“ auffaßt. Diese aus den Papyri¹⁰⁰ geläufige finanztechnische Bedeutung wird Z. 19: συλλο[γ]ῆ τῆς καρπεΐας ohnehin expliziert.

Συλλογή würde dann nicht die Schürfung, sondern den Vorgang des ‚Profitmachens‘ aus den Minen (durch Verpachtung) bezeichnen. Versteht man συλλογή aber als „Zusammentragen von Einnahmen, Gewinnschöpfung“, dann wird offensichtlich, daß die sich scheinbar so zwanglos ergebende Aneinanderreihung der Genetive in Z. 21/22 kaum sinnvoll sein kann, denn τίμησις, πρᾶσις und πρᾶξις sind ja die Wege, auf denen die Gewinnschöpfung (συλλογή) vor sich geht; sie können daher nicht auf einer Ebene, durch Aneinanderreihung miteinander verbunden, liegen. Der gesamte Vorgang der Gewinnschöpfung besteht aus Schätzung, Verpachtung und, im Notfall, Eintreibung der von den Pächtern geschuldeten Gelder.

Ersetzt man aber καί in Z. 21 durch περί, wird erstens die richtige Stoichedonzahl erreicht und zweitens werden die drei Begriffe in diejenige Korrelation zu συλλογή gestellt, die der Sinnzusammenhang fordert; der Satz wird auch ohne die Annahme einer Bewirtschaftung durch den Staat verständlich. Die Regelung betrifft also den „Modus des Zusammentragens (der Einnahme) bezüglich (= unter Anwendung von) πρᾶσις, τίμησις und πρᾶξις“, und dies sind in der Tat die bekannten Verfahren, die der Staat beschreitet, um Gewinn aus seinen Silberminen zu schöpfen.

9. 6. 3. Die Pachtverhältnisse: Nach der Vertragsbestimmung in Z. 20—24 zieht Sokles auf dieselbe Weise seinen Gewinn wie der Staat, d. h. auch Sokles verpachtet seinen Anteil. Nichts deutet jedoch darauf hin, daß Sokles seinen Teil vom Staat pachtet; keine Pachtsumme, keine Zahlungstermine, keine Bestimmungen über den Verwendungszweck des Pachtobjektes, keine Strafklauseln für den Fall, daß Sokles die Pachtgebühr schuldig bleiben sollte, scheinen im Text auf, obwohl sie sonst die Pachturkunden füllen. Auch die

⁹⁸ Zu συλλογή s. gleich im folgenden. Die κάρπωσις (Z. 10) steht Sokles und dem Staat zu, auch das entsprechende Verb καρποῦσθαι (Z. 11, 29) steht in der Abwechslungsbestimmung. Beide Termini drücken die konkrete Nutzung aus, die dem Staat und Sokles als praktische Befugnis zusteht und persönlich oder durch Verpachtung ausgeübt werden kann, vgl. Behrend, 128, bes. Anm. 140.

⁹⁹ Insofern berechtigt die Einwände von Behrend, 72, der kritisiert, daß Wilhelm die Begriffe συλλογή und κάρπωσις nicht ausreichend erklärt hat.

¹⁰⁰ Συλλογή als Terminus der Steuererhebung: „Sammlung der Erträge“, vgl. auch συλλέγω als „Geld vereinnahmen“, συλλογίζω, „Beträge aufrechnen, buchen“ etc. Belege in Preisigke, *WB*, s. v. Interessant ist auch, daß in Athen der „Vollstrecker von Beschlagnahmungen, Konfiskationen“ συλλογεύς heißt (z. B. IG II² 1257, A 1. 7. B1; IG II² 1496, 83. 114; IG II² 1425, 126; IG II² 2821, 1), was ebenso auf die finanztechnische Ebene verweist wie σύλλογος in IG II² 1361, 16 und IG II² 1254, 22 (alle Belege ca. Mitte des 4. Jh.).

πραξις τῶν χρημάτων, die man auch sonst als Sanktion gegen säumige Pächter kennt¹⁰¹, steht Sokles genauso wie dem Staat zu. Wäre Sokles der Pächter, müßte die πραξις gegen ihn vollzogen werden, die Bestimmung müßte also genau entgegengesetzt lauten. Die Konsequenz dieser Erkenntnis ist, daß hier kein Pachtvertrag zwischen Staat und Sokles vorliegt¹⁰². Sokles tritt nicht als Pächter auf, sondern erhält das — sehr weitgehende — Recht, auf dieselbe Weise wie der Staat Gewinn zu ziehen, also als Verpächter.

Folgerichtig ist hier weder Ertragsteilung noch Bewirtschaftungsteilung zu sehen¹⁰³, sondern die Teilung der Nutzung (der κάρπωσις, Z. 10) und zwar durch einen jährlichen Wechsel des Nutzungsanspruches¹⁰⁴. Ebenso wenig sollte von ‚Konzession einer Mine‘¹⁰⁵ gesprochen werden, denn Sokles baut ja nicht mit staatlicher Erlaubnis Erz ab. Abgesehen davon kann eine Konzession nur für eine schon vorhandene Mine vergeben werden, während es sich im vorliegenden Fall um die Suche nach neuen Schürfstellen handelt. Außerdem unterrichten uns die formelhaften Poletenlisten genau, wie die Urkunden gestaltet waren, welche die Vergabe von Schürfkonzessionen beschleunigten. Mit diesem Urkundentypus ist die Sokles-Inschrift keinesfalls vergleichbar¹⁰⁶.

Resümee: Es liegt kein Pachtvertrag zwischen dem Staat und Sokles vor, sondern beide ziehen durch Verpachtung den Nutzen.

10. Die Bestimmungen der Inschrift als Prospektorenvertrag

10. 1. Die Bevollmächtigungsklausel

Z. 6: εἶναι μὲν Σωκλ[έ]α [κ]ύριον πάντων τῶν ἑδαφῶν¹⁰⁷ wäre kaum verständlich, würde es sich ausschließlich um Besitzungen des Staates handeln. Die Befugnis wäre eo ipso durch den Abschluß des Vertrages gegeben. Erforderlich ist diese Klausel jedoch, wenn sich die Befugnis des Sokles auch über Privatgrundstücke erstrecken sollte. Das würde bedeuten, daß Sokles die Erzsuche bzw. Aufschließungsarbeiten sowohl auf staatlichem als auch auf privatem Grund durchführen durfte. Besonders in Hinblick auf den privaten war eine klare Absicherung notwendig, um die Arbeiten unbehelligt durchführen zu können, denn ein Grundbesitzer wird wenig erfreut gewesen sein, auf seinem Land die Installierung einer staatlichen Mine zu sehen. Dies mutet auf den ersten Blick als sehr rigoroser Eingriff in die Rechte von Privatpersonen an, steht jedoch in Übereinstimmung damit, daß in Attika alle Minen in staatlicher Hand waren¹⁰⁸ und jede bergwirtschaftliche Tätigkeit

¹⁰¹ Zur πραξις allgemein H. J. Wolff, (Artemis-)Lexikon der Alten Welt, 2526 s. v., zum Vollzug J. Patsch, *Griechisches Bürgerschaftsrecht I*, Leipzig, Berlin 1909, 401f.; im Zusammenhang mit der Pacht Behrend, 25f., 130.

¹⁰² Unterverpachtung bzw. Abtretung des Pachtrechtes ist für Attika nicht bezeugt, Behrend, 140.

¹⁰³ So erledigen sich die 9. 6. 1. skizzierten Bedenken Kahrstedts, 48 und Behrends, 72.

¹⁰⁴ Bezeichnenderweise steht die Abwechslungsbestimmung (und damit die Parallelisierung Sokles — Polis) in dem Satz, dessen Verbum καρποῦσθαι (Z. 11) ist.

¹⁰⁵ So beispielsweise Hopper, 207f. und Healy, 104.

¹⁰⁶ Der stereotype Aufbau der Poletenlisten ist besonders anhand *Hesperia* 10 (1941) 14—27 ersichtlich. Insofern auch richtig die Bemerkung von Lauffer, 283 (Nachtrag zu 155) zur Sokles-Inschrift.

¹⁰⁷ Zu κύριος als Bezeichnung für den Verfügungsberechtigten s. Kränlein (s. o. Anm. 97), 24.

¹⁰⁸ Überzeugend nachgewiesen von Hopper, 205—209 und 324f., Healy, 104f., G. M. Calhoun, *Ancient Athenian Mining*, 333ff. und D. M. Mac Dowell, *The Law in Classical Athens*, London 1978, 138, gegenüber der früheren Ansicht (z. B. G. Busolt, H. Swoboda, *Griech. Staatskunde II*³, München 1926, 1221, Kahrstedt, 19ff., A. Andreades, *Geschichte der Griechischen Staatswirtschaft I*, München 1931, 289), es habe auch private Gruben in Privatland gegeben. Einen Überblick über die Diskussion geben Lauffer, 255 (Nachtrag zu 4) Harrison, 315 Append. D und Conophagos (s. o. Anm. 80), 111f.

meldepflichtig war¹⁰⁹. Außerdem erscheint ein Prospektorenvertrag ausschließlich für staatliches Gelände bei dessen geringer Ausdehnung wenig zweckhaft.

10. 2. Die Strafbestimmungen

Die Wichtigkeit der Tätigkeit des Sokles für den Staat erklärt auch die detaillierten Strafbestimmungen¹¹⁰. Prinzipiell sind hier staatliche und privatrechtliche Bestimmungen zu unterscheiden:

10. 2. 1. Bei rechtlichen Beeinträchtigungen, beispielsweise beim Versuch, den Vertrag durch ein neues Psephisma außer Kraft zu setzen, wird sofort die staatliche Strafbestimmung wirksam¹¹¹: der Zuwiderhandelnde muß eine Geldstrafe von wahrscheinlich 1000 Drachmen¹¹² bezahlen. Dagegen steht Sokles eine privatrechtliche Klage wegen Schädigung (δίκη βλάβης)¹¹³ nur zu, wenn er tatsächlich Einbußen erlitten hat. Dann wird der Rechtsstreit jedoch als Handelsklage (δίκη ἐμπορική, s. u. Anm. 116) eingestuft.

10. 2. 2. Nur teilweise erhalten blieben die detaillierten Bestimmungen bezüglich faktischer Hindernisse. Durch diese Bestimmungen wird versucht, jede denkbare Beeinträchtigung zu verhindern. Sie beziehen sich im Gegensatz zu der δίκη βλάβης nicht auf das Nutzungsrecht, sondern auf die ἐργασία des Sokles. Außer Diebstahl (Z. 35), Anstiftung zum Diebstahl etc. darf vor allem die Formulierung in Z. 35/36: τὶ κακοτεχνῶν ἀλίσκεται als

¹⁰⁹ Dies geht hervor aus Hypereid. 3 (*Euxenipp.*), 34, wo die Anzeige gegen die Bergbauunternehmer Philippos und Nausikles ἀναπογράφων μετὰλλων lautet. Ein ähnlicher Fall von Arbeit außerhalb der konzessionierten Mine war Anlaß für die Klage gegen Epikrates von Pallene (Hypereid. 3, 35), dazu Lauffer, 116f. Zur Registrierung Hopper, 224f. Vgl. auch Arist., *A. P.* 59, 5 und zur ἀγράφου μετὰλλου δίκη Poll. 8, 47 und Sud. s. v.; dazu Conophagos (s. o. Anm. 80) 438f.

¹¹⁰ Zu Recht hatte noch Behrend, 127 bezüglich der Situation geklagt: solange nicht klar ist, um welche Art von Geschäft es sich handelt, „sind diese ohnehin schattenhaften Informationen wertlos“. Durch die hier vorgeschlagene Interpretation fügen sich diese Informationen jetzt zu einem einheitlichen Bild.

¹¹¹ Die dem Staat zugute kommende Strafsumme ist also auch fällig, wenn (noch) kein reeller Schaden entstanden ist. Zur Klage ist vermutlich jeder athenische Bürger (ὁ βουλόμενος) berechtigt.

¹¹² Nicht auszuschließen sind in Z. 31 auch 10.000 Drachmen, da χιλίας und μυρίας dieselbe Buchstabenanzahl haben. Beide Summen sind im 5. und 4. Jh. gleichzeitig nebeneinander belegt, aber χιλίας ist weitaus häufiger. Μυρίας ist lediglich durch IG II² 1629, 237 bezeugt, denn in IG I³ 117, 21 ist die Summe ergänzt. Χιλίας dagegen ist belegt in IG I³ 153, 15—18, IG I³ 157, 11—14, IG I³ 165, 2—4, IG II² 17, 31/32, IG II² 222, 48/49, IG II² 1492, 22—24. In IG II² 1440, 10 ist die Summe verloren; IG II² 1297, 17 und IG II² 1361, 18 geben keine Vergleichsfälle ab, da es keine staatlichen Dekrete sind. Eine durch den Gegenstand des Verfahrens bedingte Festsetzung ist nicht erkennbar. So steht z. B. der durch IG II² 1629 (und vielleicht IG I³ 117) naheliegenden Vermutung, daß schwere Unterlassungen von Beamten mit 10.000 Drachmen geahndet worden wären, das Zeugnis von IG II² 222 entgegen. So wird sich die Strafsumme wohl nach der Schwere des Delikts gerichtet haben. In allen Fällen fällt die Summe der Athena zu. Da für μυρίας der einzige sichere Beleg die *tabula curatorum navalium* IG II² 1629 ist, liegt die Vermutung nahe, daß die Erklärung für die hohe Summe im besonderen Charakter dieses Urkundentypus zu suchen ist. Als ‚Normalfall‘ darf sicher χιλίας gelten.

¹¹³ Zur δίκη βλάβης allgemein: H. J. Wolff, *Beiträge zur Rechtsgeschichte Altgriechenlands und des hellenistisch-römischen Ägyptens*, Weimar 1961, 91ff., 100 (= *AJPh* 64 [1943] 316ff.), ders., *Die Grundlagen des griechischen Vertragsrechtes*, *ZSS Rom.* 74 (1957) 26—72 (= E. Berneker [Hrsg.], *Zur griechischen Rechtsgeschichte*, Darmstadt 1968, bes. 522—526), ders., *Die attische Paragrafhe*, Weimar 1966, bes. 58f. mit Anm. 76. δίκη βλάβης ist eine Klage auf Buße, nicht Schadenersatz. Daß βλάβη und βλάπτειν in der zweiten Hälfte des 4. Jh. die spezielle Bedeutung von „Vermögensschaden (zufügen)“ annimmt, zeigt H. Mumenthey, *Zur Geschichte des Begriffs βλάβη im attischen Recht*, *Diss. iur. Freiburg i. Br.* 1971, 42—47.

Versuch, alle Möglichkeiten abzudecken, gewertet werden¹¹⁴. Diese faktischen Hindernisse konnten wohl ausschließlich die Arbeit des Sokles treffen¹¹⁵, so daß auch hierfür privatrechtliche Konsequenzen zu erwarten wären (am Stein nicht mehr erhalten).

10. 3. Das Verfahren

Die vorliegende Stelle (Z. 34) ist der einzige inschriftliche Beleg für die δίκη ἐμπορική¹¹⁶. Daraus ist nicht zwingend ein Geschäft im Zusammenhang mit Seehandelsfinanzierung¹¹⁷ als Gegenstand des Vertrages abzuleiten, denn die δίκη ἐμπορική ist mitunter auch auf andere Wirtschaftszweige ausgedehnt worden¹¹⁸. Im Gegenteil, die ausdrückliche Zuweisung zu den Handelsgerichtshöfen weist eher darauf hin, daß der Gegenstand des Sokles-Vertrages ein solcher war, bei dem die Zuständigkeit dieses Verfahrens nicht selbstverständlich gegeben war. Die Zuweisung zur δίκη ἐμπορική könnte aber auch dadurch begründet sein, daß Sokles Fremder¹¹⁹ war und ihm deshalb kein anderer Rechtsweg offenstand. Darüber hinaus war die δίκη ἐμπορική als beschleunigtes Verfahren für Sokles durchaus günstig. Der mögliche Einwand, daß bei einem mit Bergbau zusammenhängenden Geschäft die δίκη μεταλλική¹²⁰ zu erwarten wäre, trifft nicht zu, weil Sokles nicht als Pächter die Minen betrieb.

¹¹⁴ Vgl. κακοτεχνεῖν auch in IG II² 1289, 13 (Mitte 3. Jh.) in einer ähnlichen Aufzählung von Verboten. Weitere Beispiele bei Larfeld, (s. o. Anm. 42) 2, 2, 693.

¹¹⁵ Z. B. Diebstahl wohl der für die Erzsuche bzw. die Probeschürfung nötigen technischen Einrichtungen, vgl. D. Cohen, *Theft in Athenian Law*, München 1983, bes. 10—33.

¹¹⁶ Sonst belegt z. B. bei Demosth., 32 (*Zenothemis*), 33 (*Apaturos*) und Arist., *A. P.* 59, 5, als δίκη βλάβης ἐμπορική in Demosth. 34 (*Phormion*), 35 (*Lakritos*) und 56 (*Dionysod.*). Zur Diskussion der „Handelsklage“ bes.: H. J. Wolff, *Paragraphe* (s. o. Anm. 113) 26f., 28 mit Anm. 24, 43 mit Anm. 54, 95f. (zum νόμος) und 141—145. E. E. Cohen, *Ancient Athenian Maritime Courts*, Princeton 1973; dazu korrigierend M. H. Hansen, *Two Notes on the Athenian dikai emporikai*. Symposium 1979, Vorträge zur griechischen und hellenistischen Rechtsgeschichte, Köln, Wien 1983, 167—175. Vélissaropoulos (s. o. Anm. 52), bes. 240 zu IG II² 411. Zusammenfassend Rhodes (s. o. Anm. 69) 664f. zu Arist., *A. P.* 59, 5, MacDowell (s. o. Anm. 108) 231—234 und S. Isager, M. H. Hansen, *Aspects of Athenian Society in the fourth cent. B. C.*, Odense 1975, 84—87.

¹¹⁷ Wolff, *Paragraphe* (s. o. Anm. 113) 141—143, nahm ohne Stellungnahme zu IG II² 411 an, die δίκη ἐμπορική sei auf diesen Wirtschaftszweig beschränkt gewesen; ihm folgen Isager, Hansen (s. o. Anm. 116), vgl. dazu u. Anm. 118.

¹¹⁸ Z. B. berichtet Lysias 17, 5 von Fällen, die als Handelsklage behandelt wurden, obwohl kein Seehandelsgeschäft vorlag; doch hatten sich die Kläger als ἔμποροι ausgegeben, vgl. Cohen (s. o. Anm. 116) 180. Vélissaropoulos (s. o. Anm. 52) 240, verweist — u. a. in Hinblick auf IG II² 411 — auf die Möglichkeit, daß vor allem, wenn ein Vertragspartner nicht Bürger war, eine Zuweisung zur Handelsklage durch eine Vertragsklausel vorgesehen sein konnte und führt auch außerattische Beispiele von Handelsklagen an, deren Gegenstand nicht den Seehandel betraf.

¹¹⁹ Vélissaropoulos (s. o. Anm. 52), 240 vermutet, daß Sokles Metöke war. Darauf könnte hinweisen, daß er stets ohne Patronymikon und Demotikon genannt wird. Auch die anderen namentlich genannten Prospektoren (s. u. 10. 5.) waren alle Nicht-Athener.

¹²⁰ Der Terminus ist bekannt aus Arist., *A. P.* 59, 5 und Demosth. 37 (*Pantain.*); dazu Harrison, 16, 155f., 122 mit Anm. 3 und Lauffer, 115—117. Die Aufzählung der Delikte in Demosth. 37, 36 sowie die Umstände in den Bergwerksreden (s. o. Anm. 88) zeigen eindeutig, daß dieses Verfahren nur für Unternehmer, die als Pächter die Minen betrieben, zuständig war.

10. 4. Sokles' Fehlen in den Poletenlisten

Sokles scheint niemals in den Poletenlisten auf. Zugegebenermaßen sind die Fragmente dieser Urkunden aus der lykurgischen Ära bei weitem nicht vollständig, so daß mit dem Zufall der Erhaltung argumentiert werden könnte; es wäre aber dennoch befremdend, daß ein Mann, der für mindestens 25 Jahre¹²¹ ein derart engagierter Pächter gewesen wäre — wovon man ausgehen müßte, nähme man an, Sokles hätte auch den Erzabbau betrieben — kein einziges Mal in den Listen aufscheinen sollte, während andere Pächter öfter belegt sind.

Plausibel ist das wohl nur dadurch erklärlich, daß Sokles eben kein Pächter war, keine Mine selbst betrieben hat, sondern ausschließlich die Arbeit als Prospektor leistete¹²².

10. 5. Zugeständnisse an Sokles

Wie bereits 9. 5. 3. angedeutet, sind die weitgehenden Zugeständnisse an Sokles dadurch zu verstehen, daß seine *ἐργασία*, die Prospektorenarbeit, großes Spezialwissen erforderte. Die spezielle Bezeichnung für Prospektoren und Bergbautechniker dieses Ranges war *μεταλλευτής*¹²³, die sie von den gewöhnlichen Bergleuten, den *μεταλλεῖς*, hervorhob. Welche Sonderstellung diese gesuchten Spezialisten auch sonst genossen, belegen die literarischen Quellen: So bezahlte der Bergwerksunternehmer Nikias für den derart ausgebildeten thrakischen Sklaven Sosias 1 Talent, also das Dreißig- bis Vierzigfache des Preises eines Sklaven ohne Spezialkenntnisse¹²⁴. Bezeichnend ist auch, daß Strabon, der über zwei ebenfalls zur Zeit Alexanders des Großen tätige *μεταλλευταί* berichtet, diese noch mit Namen (Krates und Gorgas) kennt¹²⁵. In die enzyklopädische Literatur der hellenistischen und römischen Zeit sind diese Namen — wie auch der des Sokles — jedoch nicht eingegangen¹²⁶.

Ergebnis

Die Interpretation der Sokles-Inschrift (IG II² 411) als Urkunde aus dem Bereich des Bergbaus konnte als die wahrscheinlichste erwiesen werden. Sokles übernimmt als ‚Prospektor‘ nur die Suche nach neuen Minen, nicht aber die Schürfung selbst. Als Entgelt überträgt ihm der Staat ein zeitlich begrenztes Nutzungsrecht an den neu gefundenen Schürfstellen, das er jährlich abwechselnd mit dem Staat ausübt. So wie der Staat tritt Sokles in den ihm zustehenden Jahren als *Verpächter* der Minen auf. Die Sokles-Inschrift ist somit weder ein Pachtvertrag noch die Vergabe einer Minenkonzession, sondern ein mit dem Staat abgeschlossener Werkvertrag.

Kommission für Antike Rechtsgeschichte
Österreichische Akademie der Wissenschaften
Postgasse 7—9
A-1010 Wien

Bernhard Palme

¹²¹ Die Jahre vor diesem Vertrag, in denen Sokles die vorausgesetzte Erfahrung sammeln mußte, dürfen nicht in die Kalkulation miteinbezogen werden, da kein Indiz auf die Bürgerschaft des Sokles weist. Er könnte seine Erfahrung auch in der Fremde (z. B. in Thrakien) erworben haben.

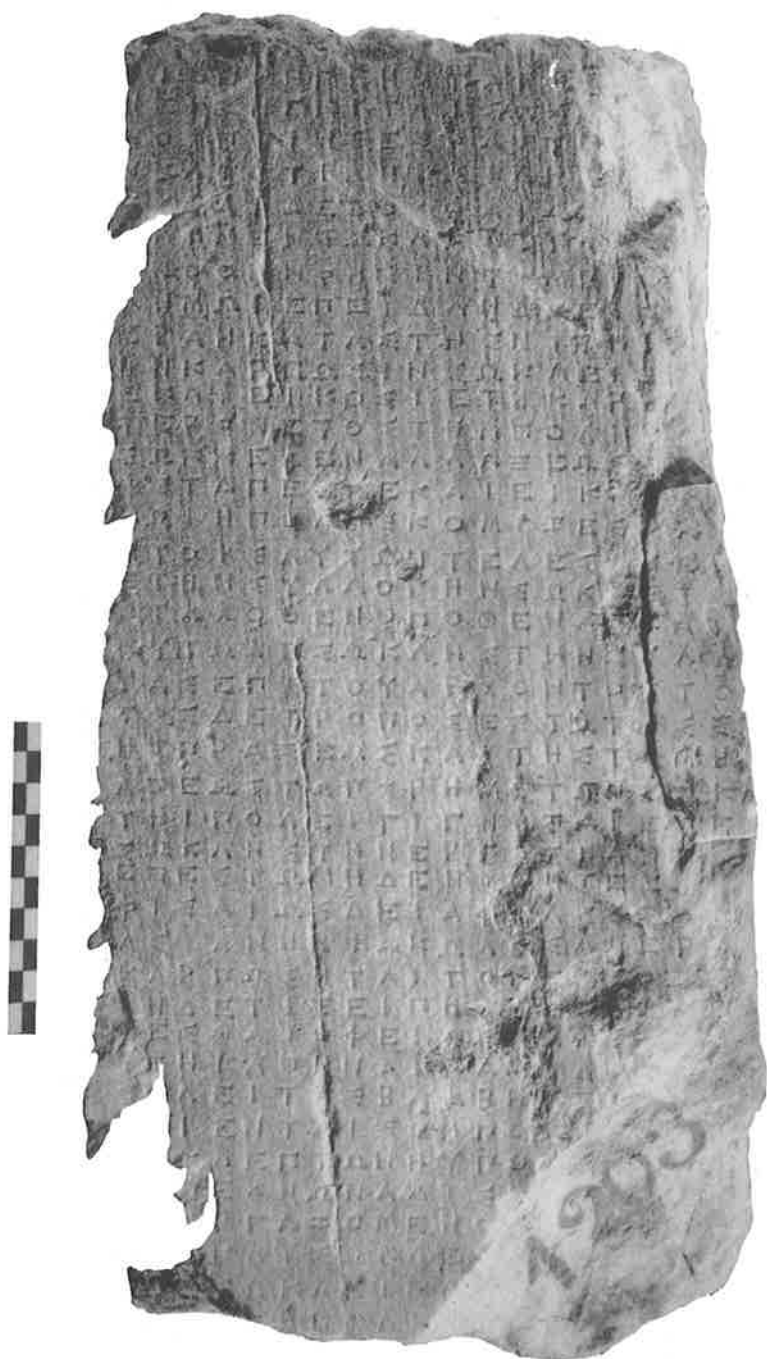
¹²² Zu Recht ist er deshalb auch nicht berücksichtigt in Hopper, 239—246 und S. Lauffer, *Prosopographische Bemerkungen zu attischen Grubenbesitzern*, Historia 6 (1957) 287—305.

¹²³ Lauffer, 18 mit Anm. 2.

¹²⁴ Xenoph., *Memor.* 2, 5, 2 und *Poroi* 4, 14, dazu Lauffer, 28, 78f.

¹²⁵ Strabon 9, 407 und 15, 700. Darüber Lauffer, 18.

¹²⁶ Z. B. von Plin., *nat. hist.* 33 nicht erwähnt. Auch in der *PA* ist kein Verweis.



Palme